

Berliner Börsen-Courier.

Morgen-Ausgabe.

Diese Zeitung erscheint wöchentlich 13 Mal.
Als besondere Beilage erscheint allwöchentlich die
„Verloosungsliste“.

Redaction und Expedition: Zimmer-Strasse 40/41.

Abonnements-Preis: Vierteljährlich für Berlin excl. Bringerlöhn
5 Mk. 50 Pf., für ganz Deutschland 7 Mk. 50 Pf.,
Insertions-Gebühr: die vierspaltene Petitzeile 40 Pf.

No. 400.

Freitag, 11. September

1885.

Spanien und Deutschland.

Die Angelegenheit der Karolinen-Inseln geht, wie von vornherein zu erwarten war, ihrer friedlichen Regelung entgegen, und wie immer die schließliche Entscheidung ausfallen möge, kann diese Erledigung derselben uns nur in hohem Grade willkommen sein. Trotz aller chauvinistischen Tendenzen, die während des letzten Jahrzehnts auch in gewissen Kreisen Deutschlands aufgetaucht sind, ist es auch heute noch unser Stolz, daß Deutschland von jener krankhaften Heißbarkeit des Nationalgefühls frei ist, die bei anderen Nationen so bellagenderische Ercheinungen zu Tage fördert, die schon so oft den Frieden auf das ernstlichste gefährdet hat und welche vom wahren Patriotismus so weit entfernt ist, wie etwa die Eitelkeit vom Stolz. Denn darüber kann nicht wohl ein Zweifel obwalten, daß die Deutsche Regierung es ist, welche durch ihre lokale Haltung und durch ihr Entgegenkommen den friedlichen Ausgleich ermöglicht und jene krankhafte Erregung des Spanischen Nationalgefühls beschwichtigt hat, das in den Bibel-Exzellen einiger großen Städte, zuletzt in den bellagenderischen Demonstrationen vor dem Deutschen Gesandtschafts-Hotel in Madrid seinen Ausdruck fand. Allerdings war die Deutsche Reichs-Regierung um so eher in der Lage, zu ihrer entgegenkommenden Haltung, als sie im Gefühl ihrer Stärke und Ueberlegenheit sehr wohl dem gereizten Gegner die Hand zur Versöhnung bieten durfte, und sich hienau auch nicht durch die Erwägung hindern zu lassen brauchte, daß diese Gegnerschaft von vornherein eine ungerechte gewesen ist. Wie häufig würden Conflictte zwischen den großen Staaten vermieden werden, wenn sich der eine oder andere der Streitenden zu einer ähnlichen Handlungsweise entschließen. Aber wo es sich um zwei gleich mächtige Staaten handelt, fürchtet jeder der Beiden, sich den Vorwurf der Schwäche zuzuziehen, und dieser durch nichts gerechtfertigten nationalen Eitelkeit fallen oft tauende blühender Menschenseelen zum Opfer, diese falsche Ehem führt zum finanziellen Ruin hüben und drüben. Die Geschichte ist reich an Beispielen von dergleichen Kriegen, deren äufere Veranlassung lediglich eine hochgradige Eorzeitigkeit des Nationalgefühls bildet, und selbst die der letzten Zeit bietet ein solches in dem Deutsch-Französischen Kriege. Die Candidatur des Prinzen von Hohenzollern für den Spanischen Thron bildete damals den Grund jener gewaltigen Aufrührung, welche in ganz Frankreich herrschte, und das krankhaft gesteigerte Nationalgefühl der Franzosen glaubte, daß der Pfriant, der durch diese Candidatur Frankreich angehen sei, nicht anders als durch eine Kriegserklärung an Preußen zu tilgen sei. Wenn in jenen Tagen die Franzosen irgend einer Besonnenheit fähig gewesen wären, so müßten sie sich fragen, wie lächerlich ihre Annahme sei, und würden namentlich dann keinen Anstand genommen haben, den Zwischenfall für erledigt zu erachten, als die Candidatur des Hohenzollernschen Prinzen von den Spanischen Thron seitens der Preussischen Regierung einfach zurückgezogen wurde. Allein statt eine solche Besonnenheit zu bekunden, verließ sich die Französische Regierung bis zu der Forderung, Preußen möge eine Erklärung abgeben, auch für die Zukunft auf eine solche Candidatur zu verzichten. Als diese provocierende und ihrische Forderung gebührend zurückgewiesen wurde, brach der Krieg aus, den Frankreich mit dem Blut von vielen Tausenden seiner Söhne, mit dem Verlust von Milliarden und der Einbuße zweier Provinzen bezahlte. Freilich — und nun kommen wir an den Kernpunkt der Angelegenheit — bildete damals die Empörung über die Hohenzollernsche Throncandidatur nur einen Vorwand. Es waren Gegensätze vorhanden, die weit tiefer lagen und die seit Jahren auf einen kriegerischen Zusammenstoß als ihrer kühneren Konsequenz hingewirkt haben, es handelte sich um die Herrschaft in Europa, welche Frankreich anzueignen sich anmaßte, während Deutschland einer solchen Annahme sich zu fügen für nicht geboten erachtete. Der Krieg zwischen beiden Nationen war daher durch die Ueberhebung des Nationalgefühls in Frankreich, welche das Kaiserreich verschuldet, immerhin notwendig geworden. Solch eine innere Nothwendigkeit aber für einen Conflict mit Spanien und Deutschland liegt nach keiner Richtung hin vor. Wir haben im Gegenheil mit Spanien von jeher in gutem Einvernehmen gelebt. Unsere Handelsbeziehungen zu einander waren erfreulichster Natur und es gab, bis wir Colonialpolitik zu treiben begannen, auf dem ganzen Erdrund nichts, was den Anlaß zu einer Entweihung der beiden Nationen hätte bieten können, die, räumlich so weit von einander getrennt, nur im Weltkampf des Friedens auf künstlichen und gewerblichen Gebieten einander hier und da begegneten. Nichts konnte daher einen unerhörten Zwist zwischen beiden Nationen rechtfertigen und mit der Befestigung des äußeren Anlasses für denselben wird der status quo ante wieder hergestellt werden, worüber wir im Interesse des Friedens eben so sehr als im Interesse

unserer wichtigsten commerciellen Beziehungen zu Spanien eine lebhafteste Befriedigung empfinden. Aber noch eine andere Betrachtung legt uns der Spanische Zwischenfall nahe; er hat uns den Beweis geliefert, daß die lebhaften colonialpolitischen Bestrebungen der letzten Zeit unter Umständen nicht ohne ernsthafte Gefahren sind. Nun ist Deutschland zwar mächtig genug, solchen Gefahren, falls sie sich nicht, wie der Conflict wegen der Karolinen-Inseln auf friedliche Weise erledigen lassen, die Stirn zu bieten; allein unter Umständen könnten dieselben doch bedenklicher Natur sein, und es könnte aus ihnen eine bellagenderische Bedrohung des Friedens erwachsen. Ob die Resultate unserer colonialpolitischen Bestrebungen groß genug sein werden, eine ausreiehende Reconpense für eine solche Gefahr zu bieten, das müssen wir freilich dahingestellt sein lassen.

Kurze Chronik.

Der „Reichsanzeiger“ veröffentlicht den Erlass des Fürsten Bismarck an den Deutschen Gesandten in Madrid Grafen Solms, resp. die Note für die Spanische Regierung, vom 31. August, in Betreff der Karolinen-Inseln. Die Nachrichten von einem Briefwechsel zwischen dem Kaiser Wilhelm und dem König Alfonso werden für falsch erklärt. Zur Ergänzung des Volkswirtschaftsraths sind die ordnungsmäßigen Befürworter, eine Einberufung dieser Körperschaft steht aber in absehbarer Zeit nicht zu erwarten, dagegen soll ein baldiges Zusammen treten des Preussischen Staatsrats geplant sein. Im Reichstag des Innern sind die Vorarbeiten für ein Arbeiter-Invalidenten- und Altersversorgungsgesetz in vollem Gange. Bezüglich der Braunschweiger Regenschattsfrage ist zwischen Berlin und Braunschweig vollkommener Einverständniß erzielt, die nächsten Tage schon dürften Klarheit bringen. Die Ausführungs-Bestimmungen zum Vorkursenergeß liegen nunmehr in ihrem Vorkurs vor, und wie sie sind in der Lage, die selben in extenso anzukündigen, sie befinden sich im Handelstheile unserer Zeitung.

Die Politik.

Die angelobnte Publication der amtlichen Actenstücke in Sachen der Karolinenfrage beginnt. Der „Reichsanzeiger“ macht heute mit diesen Veröffentlichungen den Anfang, indem er schreibt: „Der Kaiserliche Gesandte Graf Solms hat am 4. d. M. in La Granja dem königlichen Spanischen Minister der auswärtigen Angelegenheiten Alfordrit das nachstehenden Erlasses übergeben:“

Barzin, den 31. August 1885.
Graf Benomar hat unter dem 19. d. M. auf dem Auswärtigen Amt eine Note vorgelesen und in Abschrift hinterlassen, welche ihm von seiner Regierung in der Angelegenheit der Karolinen- und Pelaw-Inseln zugegangen ist. Die königliche Spanische Regierung legt darin Verwahrung gegen unser Vorgehen auf einer Inselgruppe ein und nimmt dieselbe als Spanisches Gebiet in Anspruch. Sie behält sich vor, die Titel beizubringen, welche die Spanische Souveränität über die Karolinen- und Pelaw-Inseln nachweisen und giebt der Ueberzeugung Ausdruck, daß die Kaiserliche Regierung von einem Act absehen werde, der die Interessen Spaniens verlete.

Auf den genannten Inselgruppen bestehen seit langer Zeit in der Voraussetzung, daß dieselben herrenlos sind, Deutsche Handelsniederlassungen in großer Anzahl. Es würde dies nicht der Fall sein, wenn diese Inseln einen Theil der spanischen Colonialbestimmungen bildeten, da innerhalb der letzteren der auswärtige Handel mit Schiffsregerien zu kämpfen hat, welche Niederlassungen der Art verbieten. Die auf den Karolinen-Inseln ansässigen Geschöpfer sind nicht ohne in feigster Arbeit mit erheblichen Gewinnen die Inseln dem Verkehr mit der Außenwelt erschlossen haben, und wiederholt bei der kaiserlichen Regierung dahin vortellig geworden, die Inseln unter den Schutz des Reichs zu stellen. Sie hätten solche Anträge nicht gestellt und sich dort überhaupt nicht niedergelassen, wenn sie an die Möglichkeit gedacht hätten, daß die Inseln als Spanisches Gebiet beansprucht und dem System der Spanischen Colonialverwaltung unterworfen werden könnten. Aus Anlaß dieser Anträge ist amtlich ermittelt worden, daß in den fraglichen Gebieten, außer den vorwiegenden Deutschen, nur noch Englische Interessen, aber keine Spanischen vertreten sind. Die kaiserliche Regierung würde diese Anträge Deutscher Reichsangehöriger sofort zurückgewiesen haben, wenn sie hätte glauben können, daß ein Anspruch Spaniens auf jene Inseln bestände oder von Spanien auch nur behauptet würde. Für eine solche Annahme fehlte es indessen an jeder Unterlage. Es bestand auf den Inseln kein Angehen, welches die Ausübung der Herrschaft einer fremden Macht andeuten hätte, und keine fremde Macht hätte bis zu diesem Jahre dort Souveränitätsrechte ausgeübt oder in Anspruch genommen. Dem Verluße eines königlichen Spanischen Consulats in England im Jahre 1874. Amtshandlungen bezüglich der Karolinen vorzunehmen, fehlte jeder rechtliche Vorwand, und ist derselbe von Deutschland wie von England

damals zurückgewiesen worden; sowohl die Kaiserliche als die königlich Großbritannische Regierung haben durch gleichzeitige, am 4. März 1875 an die königlich Spanische Regierung gerichtete Noten Verwahrung gegen denselben eingelegt. Wir fügen die Noten beider Regierungen zur Einsicht und Ermäßigung des königlichen Spanischen Herrn Ministers der auswärtigen Angelegenheiten hier nochmals bei. Wenn die königlich Spanische Regierung irgend welche Souveränitätsrechte auf die fraglichen Inseln zu haben glaubte, so hätte sie dieselben damals gegenüber den in ihrem weltlichen Inhalt identischen Erklärungen der zwei einzigen, auf jenen Inseln interessierten Mächte anmelden und geltend machen müssen. Die königlich Spanische Regierung hat aber jene Verwahrung ohne Erwiderung entgegengenommen, weil sie die Vertheidigung derselben damals anerkannte und sie nicht bestreiten konnte; sie hat seitdem auch jeden Schritt unterlassen, welcher die Absicht bekundet hätte, dort Herrschaftsrechte auszuüben oder zu erwerben oder durch Errichtung von Handelsniederlassungen und sonstigen Anlagen festen Fuß auf den Inseln zu fassen. Doch weniger ist der Kaiserlichen Regierung eine thätigste Befürwortung der Inseln officiell geworden, wie dies aus dem Redaktionsbericht der Verhandlungen der Mächte auf den jüngsten Berliner Conferenzen entpochen haben würde. Die Kaiserliche Regierung war daher berechtigt, diese Inseln als unabhängig und im Europäischen Sinne herrenlos anzusehen, und sie handelte im besten Glauben, als sie den Befehl ertheilte, die dortigen Deutschen Handelsinteressen unter den Schutz des Reichs zu stellen, wie das bezüglich aller anderen herrenlosen Gebiets hätte geschehen können.

Soweit folchem Vorgehen wohlwollende Rechte anderer entgegenstehen, ist die Kaiserliche Regierung, wie Ew. Excellenz in Ihrer an die königlich Spanische Regierung gerichteten Mittheilung dem . . . schon hervorgehoben haben, stets bereit gewesen und noch bereit, dieselben zu achten. Sie ist daher auch bereit, in eine Brührung der Spanischen Ansprüche im Wege freundschaftlicher Verhandlung einzutreten, und sieht der von der königlichen Regierung in Aussicht gestellten Mittheilung ihrer Rechtsmittel entgegen. Sollte auf diesem freundschaftlichen Wege eine Verständigung nicht zu erzielen sein, so wird durch die Kaiserliche Regierung die Entschiedenheit der zwischen beiden Regierungen vorhandenen Rechtsfrage dem Schiedsgericht einer beiden befreundeten Mächte zu überlassen bereit sein. Die Frage, welche der beiden Mächte Herrschaftsrechte auf den Karolinen-Inseln auszuüben bisher beibringt, ist nicht von der Bedeutung, daß die Kaiserliche Regierung behufs Lösung derselben verurtheilt sein könnte, von den vorerwähnten und insbesondere für Spanien freundschaftlichen Traditionen ihrer Politik abzuweichen.

Ew. Excellenz eruchte ich ergebenst, dem Herrn Staats-Minister Marquis del Bajo de la Merced diese Mittheilung vorzulegen und ihm Abschrift davon zu hinterlassen.
von Bismarck.
Sr. Excellenz dem Kaiserlichen Gesandten Herrn Grafen zu Solms, Madrid.“
Es folgt nunmehr Abschrift der bereits bekannten, auch an dieser Stelle bereits veröffentlichten Deutschen und Englischen Noten vom 4. März 1875.

Bezüglich der Spanischen Angelegenheiten fehlt es heute völlig an neuen Mittheilungen aus Madrid. Man wartet zunächst auf eine, die dieselbigen Erklärungen betreffende Mittheilung der Spanischen Regierung, welche, wie es heißt, unterwegs wäre. Die auf Englische Quellen zurückzuführende Angabe von einem Schreiben unseres Kaisers an den König von Spanien beruht auf Erfindung. Es hat zwischen dem Monarchen überhaupt kein Schriftwechsel stattgefunden. Man wird im Uebrigen daran gut thun, an folgenden unumstößlichen Thatfachen festzuhalten: Deutschland hat bei Befürwortung der Karolinen-Inseln durchaus im besten Glauben gehandelt, als es annahm, Rechte Dritter nicht zu verletzen, und ist daher von dem Spanischen Karm völlig unberührt worden. Deutschland hat vom ersten Augenblick an nichts verlangt als ausreichenden Nachweis der Spanischen Ansprüche und diesen Standpunkt in keiner Weise aufgegeben. Nichts kann widersinniger sein, als die Annahme, Deutschland wäre durch die Stimmung in Spanien irgendwie beeinflusst worden. Dies ist die einfache Sachlage. Die völlige Uebereinstimmung Deutschlands mit England in dieser Frage, worüber zuerst an dieser Stelle berichtet werden konnte, wird jetzt allseitig bestätigt. Soweit eine diplomatische Auseinandersetzung mit anderen Mächten stattfinden hat, ist auch durch diese eine volle Uebereinstimmung der Mächte mit der Deutschen Haltung in den Spanischen Angelegenheiten hervorgetreten.

Bezüglich der Regelung der Braunschweiger Reichsangehörigen Inseln, daß trotz der Befestigungsmittel, mit welcher sich der Regenschattsrath zu . . . annehmen sucht, die Angelegenheit schon in aller nächster . . . hier der Auffassung Gestalt annehmen wird. Es wird . . . hier der Auffassung entschieden widerprochen, . . . der Regenschattsrath auch noch über den 15. d. M. hinaus in Function bleiben werde, da dies eine Änderung des Regenschattsgebietes bedingen würde, wovon bis jetzt noch nicht die Rede ge . . . Auch liegen ziemlich bestimmte Anzeichen dafür

vor, daß die Angelegenheit zwischen Berlin und Braunschweig bereits vollständig geordnet und daß die Frage der künftigen Regenschaft in Braunschweig zur Zeit offene mehr ist. In jedem Falle aber würde eine Verlängerung des gegenwärtigen Provisoriums der Zustimmung der Landesvertretung ebenso bedürfen, wie die Entscheidung darüber, wer künftig in Braunschweig Regent sein solle.

Die Telegraphen-Conferenz führte heute in einer sechsständigen Plenarsitzung die erste Lesung der vorliegenden Entwürfe des Reglements und der Anlagen zu Ende. Indien, Japan und Brasilien gaben ihre definitiven Erklärungen bezüglich der Herabsetzung der Gebühren für die überseeische Correspondenz ab. Die Anträge Deutschlands in Betreff des Fernsprechwesens wurden mit geringen Veränderungen angenommen. Die zweite und letzte Lesung wird voraussichtlich am Montag stattfinden. Für morgen ist eine Separatsitzung behufs Entgegennahme und Discussion der entgeltlichen Erklärungen der Rabelgesellschaften über die Tarifermäßigungen im Transoceanischen Verkehr anberaumt.

Nach uns zugehenden Mittheilungen sind die Vorarbeiten für das in Aussicht genommene Arbeiter-Invaliden- und Altersversorgungsgesetz im Naturamt des Innern in vollem Gange, wenn auch der Natur der Sache entsprechend dieselben nur einen sehr langsamen Gang nehmen. Doch sind diese Arbeiten über das erste Stadium weit hinaus, und es widerspricht daher den thatsächlichen Verhältnissen, wenn von verschiedenen Seiten behauptet wird, daß auf dem socialpolitischen Gebiete vor der Hand weitere gesetzgeberische Maßnahmen nicht in Aussicht stehen. Wie man in unrichtigen Kreisen wissen will, ist an maßgebender Stelle niemals davon die Rede gewesen, daß die Frage der Arbeiter-Alters- und Invalidenversorgung überhaupt noch nicht sprudelt sei, und daß man zunächst auf dem Gebiete der Unfallversicherung Erfahrungen sammeln müsse, bevor so weitgehende socialreformatorische Gesetzesarbeiten in Angriff zu nehmen seien. Wenn auch die Schwierigkeiten nicht verkannt werden, die der legislativischen Regelung dieser Materie auf jedem Schritte vorwärts begegnen, so hält man dieselben doch nicht für unüberwindlich, insbesondere nachdem die Arbeiten auf dem Gebiete der Unfallversicherung bereits einen ziemlich befriedigenden Abschluß gefunden haben. Man hofft dann auch die begonnenen Arbeiten so fördern zu können, daß es möglich sein wird, noch im Laufe der gegenwärtigen Legislaturperiode dem Reichstage einen Gesetzentwurf vorzulegen, welcher die schwierige Materie der Arbeiter-Alters- und Invalidenversorgung zur Lösung bringt. — Man darf begierig sein, wie die Regierung das Kunststück fertig bringen wird.

Es bestätigt sich, daß in einzelnen Provinzen Weisungen zur Ergänzung des Volkswirtschaftsraths ergangen sind. Man ist deshalb indessen doch nicht berechtigt, daraus Schlusfolgerungen für eine irgendwie erkennbare baldige Zusammenberufung dieser Körperschaft zu ziehen, wie das hier und da geschieht ist. Wir hören, daß keine Frage vorliegt, welche in absehbarer Zeit die Heranziehung des Volkswirtschaftsraths nöthig machen möchte, dagegen wird man nicht irren, wenn man annimmt, daß die Preussische Regierung die Berufung des Staatsraths für mehrere Fragen von besonderer Wichtigkeit im Laufe der nächsten Monate in Aussicht genommen hat.

Eine Anzahl von Bundesrathsmitgliedern, welche zu den Ausschussberatungen über die Börsensteuer-Ausführung von auswärts hierher gekommen war, hat Berlin wieder verlassen, dagegen beginnen die hier wohnhaften Mitglieder sich zahlreicher wieder einzustellen. — Der hannoversche Ministerpräsident, Dr. Krüger, hat seinen Urlaub, den er in Ober-Italien zubringt, verlängert, da er lebend ist und noch der Kräftigung bedarf. Dem Bundesrath wird demnach die Erledigung zahlreicher Verwaltungs-Angelegenheiten zufallen, bevor er an die Arbeiten für die nächste Reichstagsession herantreten kann. Zu Ende dieser Woche steht man der Rückkehr des Staatssecretärs v. Bötticher von seiner jetzigen Dienstreise entgegen und es sind dann Anordnungen über weitere Bundesrathsarbeiten zu erwarten. — Die in letzter Zeit abgehaltenen Sitzungen des Preussischen Staatsministeriums haben sich, dem Berechnen nach, auch mit Angelegenheiten über Preussische Anträge beim Bundesrath beschäftigt.

Ueber eine „streng vertrauliche“ Sammlung von 60,000 Mark zur Arbeiterleichterung für Stöcker berichtet die „Frei. Ztg.“: Um Stöcker, vor der Wiederehrüchlicher Gefahren zu bewahren, wie sie ein ausreichendes Erinnerungsvermögen für denselben bei den bekannten letzten Proceßverhandlungen mit sich gebracht hat, soll ihm eine Arbeiterleichterung geschaffen werden. Denn seine jetzige umfassende, fast allumfassende Thätigkeit übersteigt die Kräfte eines einzelnen Mannes, deren frühzeitige Abnutzung und der Sache schädliche Erschlüpfung sie gleichzeitig zur Folge haben muß. Also heißt es in einem vorliegenden „streng vertraulichen“ Circular, welches von der Redaction der „Kreuz-Zeitung“ verfaßt worden ist. Das Circular theilt Johann mit: Es ist gelungen, in der Person eines mit Stöcker eng verbundenen Geistlichen, welcher mit Wort und That eine treue christlich-conservative Gesinnung seit Jahren offen und mit anerkanntem Erfolg vertreten und bewahrt hat, eine für diesen Zweck durchaus geeignete Persönlichkeit zu finden. Der Mann ist bereit, seine jetzige Stellung aufzugeben und mit Familie nach Berlin überzusiedeln, sofern er eine bescheidene Existenz auch für die Zukunft hier gesichert wird. Ein Capital von etwa 60,000 Mark ist dazu anzuwenden. Die Sammelisten sind baldmöglichst an die

Expedition der „Kreuz-Zeitung“ einzufenden. Wer mag der außerhalb Berlins wohnende Mann, der für 60,000 Mark bereit ist, Hülfsgeistlicher bei den antikenistischen Agitationen Stöcker's zu werden, wohl sein? Etwa der Pastor a. D. Dieß in Bielefeld?

Es ist nicht unbemerkt geblieben, mit wie besonderem Entgegenkommen der Prinz Arnulf von Bayern bei seiner jetzigen Anwesenheit hier am Hofe empfangen worden ist. Die Verletzung eines Preussischen Infanterieregiments an den Prinzen, seine Einladung zur Theilnahme an den Manövern in Süddeutschland gelten als ein greifbares Zeichen dafür, wie herzlich die Beziehungen unseres Hofes zu der Bayerischen Königsfamilie sind. — Die Kronprinzlichen Herrschaften planen für den Spätherbst einen Aufenthalt in Süddeutschland, nähere Bestimmungen sind jedoch vorbehalten und daher die Meldung von einem Aufenthalt des Kronprinzlichen Paares in Wiesbaden noch der Bestätigung bedürftig.

Auf dem vom 21. bis 24. d. M. in Nürnberg stattfindenden Volkswirtschaftlichen Congreß wird nach den vorliegenden Anträgen die Verabreichung der handelspolitischen Lage sich auch auf die Frage „Solleinzug oder Mostbegünstigungsverträge“ erstrecken. Als Referenten werden von Oesterreichischer Seite ein entschiedener Freund der Zollunion, Dr. von Dorn (Wien), von Deutscher Seite ein entschiedener Gegner, Reichstagsabgeordneter Broemel, fungiren. Auch die Frage der Postparcassen wird voraussichtlich auf dem Congreß verhandelt werden; das Referat hat Reichstagsabgeordneter Schindl übernommen.

Im Marine-Ministerium ist man bereits damit beschäftigt, die in Folge des kaum noch zu bezweifelnden Unterganges der „Augusta“ notwendig werdenden Unterstüßungen festzustellen und zur Auszahlung bereitzustellen. Ueberaus schwer würde u. a. auch eine Witwe heimgeführt werden, die mit der „Augusta“ ihren dritten und letzten Sohn im Dienste des Vaterlandes verlor. Zwei ältere Söhne haben in Frankreich ihren heldenmüthigen Tod gefunden und der dritte, Unterlieutenant j. S. v. R., würde mit der „Augusta“ den Brüdern gefolgt sein.

Man meldet aus Madrid, 8. September: Martinez Campos, der als Militär-Gouverneur nach den Philippinen geht, erhält außerordentliche Vollmachten und 1800 Mann Truppen mit.

Aus Alexandrien wird uns über eine große Ovation berichtet, welche dem Khebeve anlässlich der glücklichen Lösung der Enschädigungsfrage seitens der Bewohner dieser Stadt dargebracht wurde. Mehr als dreißigtausend Personen versammelten sich auf dem großen Platze, der so dicht besetzt war, daß die aus den Seitengassen nachdringenden Teilnehmer Halt machen mußten. Eine ungezählte Reihe von Wagen, welche eine aus Angehörigen aller Nationen bestehende, imposante Deputation führte, konnte nur mit Mühe den Platz erreichen. Der Hof des Palastes war alsbald von etwa sieben-tausend Personen, worunter man viele Damen bemerkte, besetzt. Es war gegen 10 Uhr Abends, als die Deputation von Khebeve empfangen werden konnte. Herr Manufardi verlas eine Adresse, welche die großen Verdienste des Khebeve um die Lösung der Frage feiert. Der Khebeve vermochte vor Führung nur kurz zu antworten. Er sagte: „Ich bin von dieser einstimmigen Kundgebung aller Colonen tief gerührt. Mehrere Male erklärte ich bereits, daß die Wohlfahrt und das Glück der Colonen und aller Egypter mir am Herzen liegen. Von diesen Gefühlen ließ ich mich leiten. Ich hoffe nunmehr, meine theure Stadt Alexandrien stets vertrauensvoll und blühend zu sehen.“ Ueberaus erlöbten förmliche Hochrufe. Der Khebeve trat auf den Perron der großen Treppe hinaus und wurde von der dichtgedrängten Menge mit minutenlangen, förmlichen Jururen begrüßt, welche er mit fortwährenden Grüßen an die Volksmenge erwiderte. Allmählig zerstreute sich die Menge, doch erst um Mitternacht konnte der Khebeve sich zurückziehen. Einige Stunden vorher hatte der Khebeve die einheimischen Indemnitäre empfangen, welche durch den Scheich El Berra gleichfalls eine Dankadresse überreichen ließen.

Vor den Coullissen.

Ein vollständiges Ensemble-Gastspiel führte „Kroll's Theater“ gestern Abend in der Vorstellung der „Lucrezia Borgia“ vor. Fräulein Schläger, Fräulein Dariali, Herr Nachbaur und Herr Dr. Krüchel hatten die drei großen Rollen übernommen, und ernteten eine Fülle des Beifalls, die ihrerseits auch nur durch ein Ensemble-Gastspiel des Publikums, das alle Plätze des geräumigen Theaters besetzt hielt, ermöglicht wurde. Ueber Fräulein Schläger, welche die Titelrolle gab, ist erst vorgestern, gelegentlich ihres ersten Auftretens, an dieser Stelle eingehend berichtet worden. Der seltene Glanz des Organs, das allerdings im piano und mezzoforte sehr viel sympathischer ist, als in seiner vollen Kraft, — und die sehr bedeutende dramatische Begabung, die sich — ein Zeichen ihrer Schtheit — gerade in den entscheidenden Momenten mit seltener Energie Bahn bricht, lassen Fräulein Schläger als eine Sängerin erscheinen, die zu den Besten gehört, und die in nicht zu fernher Zeit in der ersten Reihe unserer großen dramatischen Künstlerinnen stehen dürfte, wenn es ihr gelingt, das vorläufig noch stark vorhandene Tremoliren und eine gewisse Schärfe der hohen Töne zu unterdrücken, die im Forto sehr leicht heraustritt. Daß aber in dieser Hinsicht die besten Hoffnungen gerechtfertigt sind, schien der gestrige Abend gegenüber ihrem ersten Gastspiel zu beweisen. Neben Fräulein Schläger stand als Meistersinger und Meisterdarsteller Herr Dr. Krüchel,

dessen „Herzog“ eine Leistung von vollkommener Vollendung war. Der zweite Act, — an sich schon vielleicht das Bedeutendste, was Donizetti geschrieben, — erregte vornehmlich durch Herrn Krüchel's Darstellung eine so erschütternde Wirkung, daß man in der That vergaß, in einer „Italienischen Oper“ zu sein, und eine an dieser Stelle sonst nicht gewöhnliche tiefe Antheilnahme an Handlung und Charakteren that. Dieses Anerkenntniß der Meisterschaft soll aber durchaus in gleicher Weise auf den gesanglichen Theil der Leistung bezogen werden, in welchem dem Künstler zwar die jugendliche Stimme nicht mehr zur Verfügung steht, wohl aber eine echte und gleichmäßig ausgebildete Gesangsfähigkeit, im Technischen wie im Charakteristischen. Fräulein Dariali, die den Drina gab, ist dem Publikum schon aus zwei Concerten des vorigen Winters bekannt. Wie damals, ließ die Sängerin auch gestern eine noblere Tonbildung leiser bemerken; besonders ist das ziemlich in die Höhe getriebene Brustregister von schönem, fast männlichem Klange. Dabei soll der Sängerin der Besitz einer ausdrucksfähigen Stimme keineswegs abgeprochen worden, sowie auch dramatisches Temperament vorhanden ist. Das Krüchel hat übrigens eine Reihe wirkungsvoller Nüancen und erzielte lebhaftesten Beifall. Herr Nachbaur war als Gemaro viel zufriedenerstellender, als an den vorhergehenden Abenden, wemöglich auch diesmal die Stimme nicht mehr allen Intonationschwierigkeiten gehorchen wollte. In der Präsentation erwies er den routinirten Künstler. Die ganze Vorstellung erweckte das lebhafteste Interesse aller Anwesenden; hoffentlich wird die Direction eine Wiederholung derselben noch vor Schluß dieser Saison zu ermöglichen wissen. G. S.

Aus Hamburg wird uns vom gestrigen Abend telegraphirt:

„Dumas“ effectvolles Drama „Denise“ ging gestern Abend zum ersten Mal in Deutschland auf der Bühne unseres Stadt-Theaters, heute auf der des „Thalia-Theaters“, in ausgezeichneter Darstellung und wirksamem Concentrung, vorzüglich überbetont vom Schauspiel-Director Robert Buchholz, in Scene und erzielte in beiden Theatern einen großen Erfolg, so daß eine dauernde Zugkraft desselben gesichert erscheint.

Hinter den Coullissen.

Wildenbruch's Festspiel „Elektra“, das jüngst beim Rathhausfest zu Ehren der Telegraphen-Conferenz gespielt wurde, soll demnach im Druck erscheinen und dürfte wohl auch an einzelnen Bühnen zur Aufführung gelangen.

Das Ensemble-Gastspiel der Mitglieder des Wallner-Theaters im „Belle-Alliance-Theater“ soll nächsten Mittwoch, 16. d., mit der neu bearbeiteten und mit neuen Couplets versehenen Gesangsposse „Ein weißer Hase“, von Jacobsohn und Girndt beginnen.

Ein allegorisches Festspiel soll die Strauß-Feier im Friedrich-Wilhelmstädtischen Theater einleiten, und der ganze Apparat der Jubiläum-Ovationen und Festveranstaltungen soll das Tripel-Jubiläum begleiten. Die „Flebermaus“, das hervorragendste und populärste Werk von Strauß wird die Reihe der Fest-aufführungen abschließen. Von den Mitgliedern, welche vor elf Jahren, am 8. Juli 1874, die Hauptrollen in der Premiere der „Flebermaus“ gaben, gehört dem Friedrich-Wilhelmstädtischen Theater keines mehr an. Den Eisenstein und die Rosalinde gaben damals Albin Swoboda und Frau Swoboda-Fischer als Gäste, die Adele Fräulein v. Gepschitz, den Alfred Carl Swoboda, der spätere Eisenstein, den Frank Herr Vollmann, den Frisch Mar Schulz, den Falk Herr Brandt. Allerdings sind die in den ersten Aufführungen auch Fräulein Elise Schmidt in einer kleinen, für sie hier in Berlin hinausgeschriebenen Episode mit, — sie gab im zweiten Act die Mutter zweier Mädchen, die um jeden Preis verheiratet werden sollten, — die kleine Rolle wurde indess bald wieder besetzt. Die hundertste Aufführung der Flebermaus fand am 12. Januar 1876 statt. Die zweihundertste am 21. Mai 1876, die dreihundertste am 22. October 1878. In der vierhundertsten wird am nächsten Donnerstag, den 17. d., Fräulein Wraga die Rosalinde, Fräulein Koch die Adele, Fräulein Stein den Delosoff, Herr Weidmann den Dr. Falk singen. Die übrigen Darsteller sind in ihren Partien hier bekannt. Herr Esika, der den Eisenstein giebt, ist der eigentliche Original-Eisenstein, der erste Darsteller dieser Partie bei der Wiener Premiere, und für ihn hat Strauß die Partie geschrieben.

Fräulein Antonie Schläger tritt bei Kroll heute, Freitag, als Necha in der „Jüdin“ auf. Die Wirkung ihres glänzenden Erfolges spricht sich bereits sehr lebhaft in dem Interesse für ihre weiteren Gastspielabende aus. Nachbar singt nur noch zweimal, und zwar am Sonntag und Montag. Am Sonntag wird „Lucrezia Borgia“ mit dem Gastquartett Schläger, Dariali, Nachbaur und Krüchel nochmals wiederholt. Eine fernere Wiederholung dieser Vorstellung ist unmöglich, da Nachbaur sich bereits am Montag verabschiedet. Am Sonnabend singt Herr Alby, Großherzoglich Sächsischer Kammergesänger aus Weimar, die Titelrolle in „Joseph in Egypten“.

Fräulein Anna Haverlandt genießt im nächsten Monat in Dresden einmal als Vorkünstlerin zu debütiren. Die Künstlerin wird Bruchstücke aus Jul. Wolff's „Wilhelm Jäger“ vortragen.

Die Großherzogliche Hoftheater-Intendantin in Coburg beabsichtigt in Folge des glücklichen Resultates, welches die Wiederaufführung der „Glocken von Cornesville“ am hiesigen „Walballa-Operetten-Theater“ erzielt hat, diese Operette im Laufe der

Saison dort auch zu geben, und wandte sich deshalb an Herrn Director Steiner mit dem Erluchen, ihr das der jetzigen Aufführung zu Grunde gelegte Verbot zu überlassen, was natürlich auch bereitwilligst geschehen ist.

Man schreibt uns aus Leipzig: Der Componist der Oper „Das Andraessfest“, Gramann, ist bereits hier eingetroffen, um den Proben zu seiner Oper beizuhelfen. Dieselben sind soweit vorgeschritten, daß die Aufführung dieser Opernviertel bereits für die nächste Woche in Aussicht genommen ist. — Von Interesse dürfte vielleicht noch sein, daß Director Stagemann die Dellinger'sche Operette „Don Cesar“ zur Aufführung zu bringen beabsichtigt. Er hat jedoch das Aufführungsrecht erworben. Der Verfasser des Librettos dieser Operette, Oscar Walther, fungirt übrigens seit kurzem als dramaturgischer Secretär an unserem Stadttheater.

Eine fröhliche Vereinigung Deutscher Künstler hat sich am 9. September auf der „Suevia“ in Hamburg eingeschifft, um in New-York am „Thalia-Theater“ unter Gustav Umberg's bewährter Leitung jenseits des Oceans die Deutsche Kunst in Ton und Wort zu pflegen. Und von allen Orten Deutschlands und des Auslands, wo immer Deutsche Kunst geübt wird, waren sie zusammengeführt, die Sänger Thalia's und Melopomene's. Da haben wir die elegante Liebhaberin, Fräulein Fanto von Moskau, die Sänger Mathias und Rehmman aus Rotterdam, die Sängerin Bernhede aus Amsterdum, die Naive Fräulein Emilie Becker von Schwerin, die den Verliern von Kroll's her bekannten Sängerrinnen Frau Nordert-Hagen und Fräulein Kronold, den Liebhaber Possanitz aus Brünn, den jungen Wachtel von Leipzig, den Komiker Walter von Nürnberg, den Capellmeister Kund von Bremen, Herrn Häpferl und die Damen Gerlach, Castell, Kuhn und Clairmont von Berlin, der Bassisten Wadwig von Danzig, die Sängerin Schögan von Wien, die Damen Goetze und Groß von Hamburg u. a. m. Zu dieser stattlichen Zahl Neu-Engländer gesellt sich in New-York der Stamm des Thalia-Perfonals, bestehend aus den Damen Delta, Hageborn, Kugelberg-Messert, Habrich, Raberg, Schah, Schmitz, den Herren Alexander, Glöckner, Hitzigath, Junter, Kugelberg, Lube, Meyer, Ottomeyer, Rant, Schütz, den Capellmeistern Poels, Urban und dem Chor von vierzig Damen und fünfzig Herren, so daß die New-Yorker einer Reihe anregender Theaterabende entgegensehen können. Eröffnet wird die Saison mit dem drüben neuen Schöthman'schen Schwan: „Der Raub der Sabinerinnen“, Sardou's „Theoborn“ und Meyer's Opern „Der Trompeter von Saitingen“ und „Der Rattenfänger von Hameln“, sowie Dellinger's Operette „Don Cesar“ folgen werden. Der junge Wachtel tritt n a u r l i c h zuerst als Chapelein im „Postillon von Lonjumeau“ auf.

Aus dem Musikleben.

Ueber die Schwestern Clotilde und Adelaide Milanollo gehen uns die folgenden ebenso rührenden als überschwinglichen biographischen Notizen zu, die wir ohne unser Präjudiz wiedergeben. Die Geschwister Theresie und Maria Milanollo, welche in den fünfzig Jahren die gelammte musikalische und musilliebende Welt entzückten, hat ein wunderbarer Zufall in den Schwestern Clotilde und Adelaide Milanollo, Bruderskinder der einst so berühmten Virtuossinnen, wieder erstehen lassen. Der Vater dieser Mädchen gliederte in seiner zweiten Ehe ein nichts weniger als glückliches Leben. Auch Clotilde und Adelaide Milanollo hatten von garstiger Kindheit an durch die Noth ihres Vaters und einer herzlosen Stiefmutter Unangenehmes zu erdulden. Vielleicht wären die armen Geschöpfe dem Hunger erlegen, hätte Mutter Natur ihnen nicht ein himmlisches Geschenk in die Wiege gelegt — eine unbeschreibliche Liebe zur Musik, welche den dornenvollen Pfad ihrer Kindheit in eine sonnige, lachende Blumenau verwandeln sollte. Der Geigenmacher Milanollo in Cuneo (Turin) vermochte längst nicht mehr, für seine Familie den Lebensunterhalt zu erwandern, und in einem Alter, wo anderen Kindern die sorgfältigste Pflege zu Theil wird, mußten Clotilde und Adelaide für die Eltern sorgen, durchziehen, um sich hier eine Suppenküche und dort einen Waisen Brot zu erpieren. Wehe den Eltern, wenn sie die Erwartungen der überfüllen Eltern nicht zufriedenstellen konnten. Wie oft wohl die beiden Mädchen ihr ärmliches Lager ohne Nachtmahl aufgeschugt haben mögen! — Aber kein Laut des Unwillens kam über ihre Lippen — im Gegentheil, ein Dankgebet löste sich aus den hoffnung erfüllten Kinderherzen, denn ein bejahrter Lehrer hatte sich der unglücklichen Kinder angenommen, hatte ihre höchst primitive Handhabung des Instrumentes durch kunstverständige Rathschläge und Wink endlich zu einer schulgerechten Behandlung bereitet. In unerschöpflicher kurzer Zeit entwickelten die dankbaren und begeisterten Schillerinnen eine Technik und Auffassung, welche den alten Maestro, gewiß unter herzlichem Beauern, zu der Erklärung brängten, daß er seiner außer Stande sei, seinen Schillerinnen Unterricht zu erteilen. Inzwischen spielten die Geschwister längst nicht mehr in den Straßen und Straßen, mit Hilfe ihres Lehrers fanden sie in den besseren Cafés einen gewissen künstlerischen Ruf erworben, als der französische Saitist sie gelegentlich eines solchen Concertes hörte. Ihr selbenvoller Vortrag eröffnete dem Musiker und unternehmenden Manne die weitblickendste Perspektive für die musictrenden jungen Italienerinnen. Saitist mußte sofort mit denselben ein Gespräch an, und als er den berühmten Namen Milanollo vernahm, entschloß er sich zu dem Versuch, Theresie Milanollo, die jetzige Generalin Parmentier, die Tante der Mädchen, in Paris für ihre genialen aber armen Verwandtinnen zu interessieren. Allein alle Briefe blieben unbeantwortet. Theresie

Milanollo schenken sich ihrer Verwandtschaft absichtlich nicht erinneren zu wollen. Saitist war den Mädchen nicht mehr von der Seite geblieben, und endlich reifte in ihm der Entschluß, die Tante nach Paris mit den beiden Geschwistern zu wagen. Eine Verbindung mit den Eltern kam zu Stande, und bald trafen die glücklichen Kinder mit ihrem Beschützer in Paris ein. Hier wußte es Saitist so einzurichten, daß während eines Diners die Generalin Parmentier aus einem anstehenden Gemach durch ein Violin-Duo überführt und entführt wird, welches in ihr die Reminiscenzen früherer Tage wachrief. Wer aber beschrieb der Tante Ueberraschung, als durch die geöffnete Thür Saitist mit den beiden holden Mädchen ihr entgegentrat, die Theresie alsbald gerührt in die Arme schloß, und in denen sie die Erbinnen des eigenen Ruhms begrüßte. Von diesem Momente an war Clotilde's und Adelaide's Schicksal entschieden. Theresie Milanollo nahm sich ihrer Mächten mit mütterlicher Fürsorge an, ließ ihnen im Pariser Conservatorium durch Professor Massard, dem Lehrer der Teresina Tua, Unterricht erteilen und erlebte die Freude, daß sie, mit den höchsten Preisen belohnt, das Conservatorium verließen und bald darauf eine Kunstreise durch Italien antraten, die sich zu einem förmlichen Triumphzuge gestaltete. Dem Auftreten der Künstlerinnen in Deutschland darf man daher mit höchstem Interesse entgegensehen.

Franz Liszt wird bis Anfang October in Weimar verweilen, alsdann für einige Zeit sein erstes Winterquartier in der Villa b'Este zu Livoli bei Rom zu beziehen. Unter den jungen Künstlern, die der Meister im Verlauf des letzten Sommers mit unveränderter Arbeitslust unterrichtet hat, befinden sich, wie die „Allg. Musikztg.“ berichtet, Frä. Emma Koch und der junge Portugiese Vienna da Motta, die beide als ausgezeichnete Schüler Kaiser Scharnath's sich schon in der Öffentlichkeit rühmlichst bekannt gemacht haben. Auch Herr Bernhard Stavenhagen hat den Sommer in Liszt's Nähe zugebracht und wird den Winter über den Meister nach Rom begleiten. Liszt hat sein neues Oratorium „Stanislaus“ fast beendet und auch einige neue Kirchengedichte componirt.

In den Concerten von Christine Nilsson, deren erstes in Berlin am 12. October stattfindet, wird ein ausgezeichnetes junges Genies, Herr Björcksten, in Deutschland zum ersten Mal auftreten.

Der gefeierte Russische Nationalfänger Herr Dmitri Slavianski b'Agreneff wird mit seinem berühmten, in seiner Art einzig dastehenden Sängerkorps, aus Damen, Knaben und Herren bestehend (fünfzig Personen), unter der Leitung der Concerdirection Hermann Wolff, eine große Europäische Tournee unternehmen und zwar durch Deutschland, Oesterreich, Italien, Schweiz, Frankreich, Belgien, Holland, England und Scandinavien.

Die Pianistin Fräulein Dittlie Richterfeld wird zum October ihre Thätigkeit am Friedmann'schen Conservatorium, Lindenstraße 33a, als Lehrerin für höheres Klavierpiel eröffnen.

Hier und dort.

Ein interessantes Interview über die Karolinen-Frage veröffentlicht der „Sil Was“. Eine Dame, welche die Spanien ja vortrefflich kennen muß, hat sich einem Mitarbeiter des genannten Boulevardblattes gegenüber in bemerkenswerther, wenn auch ziemlich reservirter Weise geäußert. Diese Dame ist — die Erlaubnis ist zu bella, die vor kurzem von ihrer Excursion nach München, wohin sie sich, wie man weiß, zum Besuche ihrer mit dem Prinzen Ludwig Ferdinand vermählten zweitältesten Tochter Maria de la Paz, begeben hatte, nach der französischen Hauptstadt zurückgekehrt und dafelbst der Gegenstand von zahlreichen Wundersamen und Fundigungen ist. Nachdem die Königin zuerst ihre Zweifel an der Nichtigkeit der Nachricht, daß der Deutsche Consul in Saragossa ermordet ist, ausgedrückt (diese Zweifel haben sich ebenfalls als begründet erwiesen), fragte der Journalist: „Glauben Sie Majestät, daß diese Bewegung der öffentlichen Meinung, welche sich jetzt in Spanien zeigt, lediglich durch ein patriotisches Gefühl hervorgerufen ist, oder sind Sie der Ansicht, daß hier Berechnungen der Parteien im Spiele sind?“ — „Oh, man darf nicht bezweifeln, daß die republikanische Partei das Ihrige gethan, um das Feuer zu schüren.“ — „Wie mir scheint, stehen die Dinge für das Königthum äußerst schlecht, die Gemüther sind im höchsten Grade aufgereg.“ — „Sehen Sie, ich habe Vertrauen auf Spanien. Man hat dort heißes Blut, wie man bei Ihnen zu sagen pflegt, aber edle Herzen.“ — Im ersten Momente möchte man alles umstürzen, dann kommt man zur Besinnung und wird wieder kühl. Was mich betrifft, so bin ich glücklicherweise, was vorgegangen ist, fremd. Wenn mich mein Sohn um Rath fragte, würde ich mich beilen, ihm einen solchen zu geben. Aber ich liebe zurückgekehrt in Frankreich, das ich schätze und liebe.“ — „Also ist es erlaubt, Ew. Majestät zu fragen, ob notwendigensfalls König Alfons XII. nicht zögern würde, alles zu wagen, um der Deutschen „Abforderung“ zu widerstehen?“ — „Glauben Sie, daß, wenn Deutschland sich weigern würde, auf dem Wege der Vermählung fortzuschreiten, der König sich an die Spitze seiner Truppen stellen würde?“ — „Oh“, rief die Königin mit stolzem Tone aus, „besser bin ich versichert. Sein Volk mag Recht haben oder Unrecht, aber wenn es notwendig wäre, dasselbe zu vertheidigen, würde er die Sorge dafür keinem Andern überlassen. Er würde zuerst marschiren.“ — „Aber glauben Sie Majestät, daß man auf dem Wege der Vermählung fortfahren wird?“ — „Ich glaube es, oder vielmehr ich hoffe es. Doch wie soll ich es für gewiß sagen? Ich liebe außerhalb der Politik. Eine Kabel bei uns sagt, daß ein Astronom, welcher einst auf einem

Thurm in Sevilla beobachtend stand, voraussah, daß ein Unglück sich ereignen würde. Er stieg deshalb eiligst vom Thurm herab und verlor auf den letzten Stufen das Gleichgewicht. — Entschuldigend Sie den Vergleich, aber gesehen Sie zu, daß er passend ist. Ich habe Vertrauen in den Patrioticismus des großen Spanischen Volkes! Aber ich hoffe auf ein friedliches Arrangement und ich meine, daß die Nichtigkeit dieser Affaire sich erst in der Folge zeigen wird. Sie wird für Spanien eine Mahnung sein, auf jede Eventualität vorbereitet zu bleiben; daran haben die Spanier nicht geringes Gewicht. Das wird die glückliche Seite dieses unglücklichen Zwischenfalles sein!“

Die weltbekannte Geographische Anstalt von J. u. S. Berthes in Gotha feiert am heutigen Tage das Jubiläum ihres hundertjährigen Bestehens. Wie jedes umfassende, auf weiten, mächtigen Bahnen einhergehende Unternehmen, auch dieses schon bei seiner Gründung den Keim seiner künftigen Größe in sich, denn schon der Begründer desselben, J. S. Berthes, wählte als die Haupttrichung seines Verlages die Geographie und Kartographie. Das erste große Werk, welches er herausgab, war der im Jahr 1809 erschienene „Hand-Atlas über alle bekannten Länder des Erdbodens“. Die Großartigkeit dieser glänzenden Publication wird erst dann recht ersichtlich, wenn man die banale politische Lage Deutschlands in Betracht zieht. Die Herrschaft der französischen Gewalt herrschte trat damals direct gegen J. u. S. Berthes zu Tage, indem dessen „Gothaischer Hofkalender“, dessen Herausgabe von Anfang des Bestehens der Firma an einen der wichtigsten Factoren des Verlages — und auch noch bis auf den heutigen Tag — bildete, durch einen Gewaltstreich der französischen Censur auf einige Jahre fast ganz unterdrückt wurde. Das größte Unternehmen, welches der alte J. u. S. Berthes plante, war die Herausgabe des großen „Stieler'schen Hand-Atlas“. Es war ihm insofern nicht mehr vergönnt, dieses Werk, welches den Weltlauf der Firma begründete, vollenden zu sehen. Als fünf fertig gestochene Blätter des Atlantes vorlagen, erlitt den Begründer der Firma am 1. Mai 1816 der Tod. Bereits ein Jahr darauf begann sein Sohn, Wilhelm Berthes, der mit Stieler ein enges freundschaftliches Band geknüpft hatte, mit der Herausgabe, die im Juni 1831 mit fünfundsiebzig Blatt den Abschluß fand. Unmittelbar darauf begann aber wieder eine den Fortschritten der Wissenschaft entsprechende Neubearbeitung der einzelnen Blätter, und so ist es geblieben bis auf den heutigen Tag. Aus diesem Grunde zeigt Stieler's Hand-Atlas, wie seine andere Publication, den gesammten Entwicklungsgang der modernen Geographie. Wilhelm Berthes verstand es vortrefflich, die besten aller vorhandenen Kräfte heranzuziehen und für seinen Verlag fruchtbar zu machen. Diefem Umfange ist seine Verbindung mit Professor Heinrich Berghaus, einem der Mitbegründer der Gesellschaft für Erdkunde zu Berlin, und mit Dr. Carl Spruner v. Merz zuzuschreiben. Während der Erstgenannte seinen berühmten „Hyllstättischen Atlas“ in 93 Karten herausgab, stellte der andere sein großes, 118 Karten umfassendes „Niemöwer“, ein „Historisch-Geographisches Hand-Atlas“, her. Noch wichtiger wurde die mit E. v. Schönb. angeknüpfte Verbindung, welcher der „Methobische Hand-Atlas“ des Letzgenannten sein Entschieden verbandt. Aber nicht nur die Kreise der Geographen und Fachgelehrten wurden auf diese Weise mit geographischem Material versehen, sondern die Firma J. u. S. Berthes sorgte auch für die Schul- und Taschen-Ausgaben der bedeutendsten Atlanten. Der dritte Chef, Bernhard Berthes, folgte seinem Vater im Herbst 1853 zu zwar nur vierjährigen, aber unermesslich nutzbringenden Wirken. Ihm vor allem ist die strenge Ausübung des Geschäftes als „Geographische Anstalt“ zu verdanken, ihm ist auch das Engagement zu so unversehrt Verbleibtheit späterhin gelangten gemalten Dr. August Petermann zuzuschreiben. Von jenem Augenblicke an, als die Mittheilungen aus J. u. S. Berthes' Geographischer Anstalt über wichtige neue Entdeckungen auf dem Gesammtegebiete der Geographie von Dr. A. Petermann in's Leben traten, dafür für die geographische Forschung eine neue Aera. Ihr verdanken wir einen großen Theil der Erforschung des dunklen Erdtheils, ihr die Weiszahl der arktischen Entdeckungen. Nach Petermann's Tode setzte der treueste E. Behm in seiner unermeßlichen Arbeitskraft die Thätigkeit fort, bis auch sein Lebensabend erschien, und Professor Alexander Suppan an seine Stelle getreten ist. Am 1. Januar 1858 übernahmen für die Erben des leider zu früh verstorbenen Bernhard Berthes zwei Männer von unerhöchlicher Treue und Hingebung das Steuer: Adolf Müller und Rudolph Besser. Zu ihrer Zeit war es, wo der Petermann'sche Genius im hellsten Lichte strahlte und wo das Fundament des Geschäftes, durch zahlreiche Verlagsartikel immer mehr verbreitert und ausgedehnt wurde, wo Männer wie die Kartographen Carl Vogel, Bruno Hassenstein, Dr. Hermann Berghaus, Habenicht, wo in der Redaction Hauptmann a. D. Niemann, Hofrath Friedr. v. Stein, Archivrath Sellmann, wo neben Behm an den Monatsberichten Hugo Wichmann u. a. ihre Thätigkeit begannen. Sie waren es auch, die das junge Reis hegen und pflegten, die den nachgeborenen Sohn des Bernhard Berthes, den gleichnamigen künftigen alleinigen Geschäftsinhaber, der nach ihrem Tode zu Anfang unseres Jahrzehnts in das Erbe seiner Väter eingetreten ist, im alten J. u. S. Berthes'schen Geiste zu erziehen halfen. So steht Bernhard Berthes jetzt an der Spitze des großen Unternehmens, ein junger Mann, aber mit gereiftem Verstande. Allerorts in Deutschland wird die heutige Jubelfeier der Fir. J. u. S. Berthes mit warmer Sympathie begrüßt.

Der Consul der Vereinigten Staaten in Sierra Leone, Mr. Lewis, hat an den Washingtoner Staatsdepartement einen vom 14. Juni datirten Bericht eingesandt, welcher ausführliche Mittheilungen über das Auftreten eines

Was sich Berlin erzählt.

Der Abbruch der Schloß-Apothek wird vom Hofmarschallamt beaufsichtigt überwacht. Mittwochs war der Hofmarschall des Kaisers, Graf Perschke, längere Zeit an Ort und Stelle und conferirte mit den Unternehmern der Abbrucharbeiten eingehend.

Wir haben gestern den einzigen Kameruner, welcher sich zur Zeit in Berlin aufhält und unter den Kindern abgetrieben ist, einen kleinen Besuch abgestattet. Der erst unlängst via Hamburg aus den Colonien Eingetroffene ist ein Chimpanze und gegenwärtig im Berliner Aquarium, sowie überhaupt in der Deutschen Reichshauptstadt der einzige Repräsentant der Anthropomorphen Gattung. Das Thier befindet sich im zarten Alter von fünf Jahren und hat noch keinen Namen. In der ersten Zeit seines Hierseins hockte der Chimpanze, der ein dunkles, glänzendes Fell hat, stundenlang mit der Miene unglücklich moralischen Katzenamers melancholisch an Boden seines unglitterten Herboirs, das Heimweh nach Afrika, nach Kamerun, nach Angola-Bequena schien an seinem Herzen zu nageln; dann aber, als er sich plötzlich der Freiheitsdrang mächtig in ihm, sprang er während empor und rüttelte heftig an den Eisenstäben seines Käfigs. Unwillig aber scheint sich der Chimpanze, der nicht böswärtig ist, an sein neues Heim gewöhnt zu haben, für seinen Wärter belundet er eine rührende Bärtlichkeit und springt, wenn sich derselbe ihm nähert, vor Fremde hoch an dem Gitter empor. Sehr drollig ist sein Benehmen, wenn man ihm eine Birne zu essen giebt. Kaum hat er die Frucht erwirbt, so schwingt er sich damit auf ein in der Höhe angebrachtes Brett — sein Lieblingsobservatorium — hinauf und verpeißt sie dort mit dem Behagen eines richtigen Gourmel. Seiner Umgangformen nach scheint der neue Aufkommeling ein recht jovialer Affe zu sein. Mit seinem Stubencollegen, einem ihm beigegebenen Javaner, hat er sofort intime Freundschaft geschlossen und bei seinen Annäherungen-Versuchen packt er, originell veranlagt wie er nun einmal ist, das Javaner Weibchen gewöhnlich am Bein. Gegen Abend schließt man ihm eine kleine Holzstube in die Käfig, in welcher er, nachdem er sich vorzorglich in eine Decke gekümmelt, sich alsbald zur Ruhe niederlegt. Hoffentlich wird es, bei der sorgfältigen Pflege und Behandlung, die man im Aquarium dem Thiere angedeihen läßt, gelingen, den werthvollen Kameruner dauernd an Berlin zu fesseln.

Am dritten Tage der Sonntagsarbeits-Conferenzen kamen schon vielfach die Großbetriebe und der Export in Frage. Die Antworten lauteten auch demgemäß: Wenn keine Anträge da sind, kann man den Sonntag entbehren, sonst nicht! Vertreter waren die verschiedenen Vereinigungen und Gruppen der Schneider, die Kürschner, Weißgerber, Schuhmacher, Handschuhmacher, Hutmacher, Sellaer und die Wäschebeschneider. Die Schneider constatirten, daß bei ihnen die Sonntagsarbeit größtentheils selbst ist, die Kürschner, daß sie in den verschiedenen Saisons betrieben werde. Die Gerber könnten sie entbehren, die Hutmacher haben sie nur im Verkaufsjahr nötig, bei den Seilern sei sie nicht nötig. Von den Schuhmachern arbeitet etwa der vierte Theil Sonntags nicht, verschiedene andere den halben und auch den ganzen Sonntag. Die Generalfrage beantworteten alle Vertreter dahin, daß es wohl ohne Sonntagsarbeit im Allgemeinen ginge. Die Kürschner erklärten allerdings, dann die Arbeitzeit in der Woche verlängern zu müssen. Die Gerber würden Sonntags nur eine Stunde, von sechs bis sieben Uhr, nachschließen eintreten, die Wäschebranche müsse Sonntags arbeiten, wenn Exportaufträge vorlägen, besonders die Plätterinnen. Bei den Schuhmachern sei im Großbetrieb die Maschinenreinigung am Sonntag üblich. Die Majorität der Conferenz-Mitglieder war der Ansicht, daß ein allgemeines Verbot der Sonntagsarbeit den ganzen Gewerbestand für sich haben würde. Nur in der Uebergangsperiode würde eine scheinbare Schädigung eintreten. Auch keine Vergeßlichkeiten sind bei der Sonntags-Enquete in Folge der gebotenen Eile vorgekommen. So sind zum 15. September die Pfefferkücher geladen, die Conditoren aber verlesen worden. Diese aber haben alsbald eine Verammlung abgehalten und drei Delegirte gewählt. Bei ihnen repräsentirt der Sonntag, wie constatirt wurde, den Verdienst von drei bis vier Wochentagen.

Die Mittheilungen über die Ausbesserung der Mäntelnäherinnen, welche in den Arbeiterinnen-Verammungen von Frau Wige gemacht worden sind, haben einige Scheitermeister veranlaßt, magbar vorzugehen. Verschiedene der gemachten Angaben sollen der Wahrheit nicht entsprechen.

Die Pferde-Eisenbahn der Linie Zoologischer Garten-Holzmarktstraße und Wobesing-Holzmarktstraße wird nunmehr bis zum nächsten Bahnhof verlängert. Die Haltestelle der beiden Linien wird an der Nordseite des Bahnhofes angelegt. Durch diese Verlängerung wird endlich die langentbehrte Verbindung der beiden Linien mit der Ringbahn hergestellt, die nunmehr an der Andreas- und Breslauerstraßen-Ecke Anschluß finden.

Die neue Mosque, deren definitive Eröffnung und Benutzung erst für den nächsten März in Aussicht genommen ist, wird bereits Ende dieses Monats von den

Beamten des Leichen-Commissariats bezogen werden. Der andere Flügel des Neubaus soll ebenfalls im Laufe des Winters fertiggestellt werden.

Zum Schluß der Renn-Saison veranstaltet der Verein für Velociped-Wettfahren in Berlin am Sonntag, den 13. d. Mts., ein „Großes Herbst-Wettfahren“ auf der Rennbahn in der Brüdern-Allee, und da sich mehrere hervorragende Fahrer aus Leipzig gemeldet haben, versprechen die Concurrenzen recht interessant zu werden. Das Programm enthält: Record-Fahren 1609 Meter mit vier Nennungen, Herbstfahren 2000 Meter mit acht Nennungen, Einladungsfahren 5000 Meter mit acht Nennungen, Freizeifahren 3000 Meter mit vier Nennungen, Handicap 5000 Meter mit zehn Nennungen und zum Schluß Trocchfahren. Geldene Medaillen sind speciell für den Fall ausgesetzt, wenn die Distanzen innerhalb gewisser Zeiten zurückgelegt werden.

Die Carl Hagenbed'sche Singhalesen-Karawane, die auch trotz des in den letzten Tagen recht unglünstigen Wetters das noch Tausenden herbeizuströmte Publikum mit seinen hochinteressanten Vorstellungen zu unterhalten mußte, ist am nächsten Sonntag, dem vorletzten, an dem die erlöschenden Gasse hier verweilen, für den ermäßigten Eintrittspreis von fünfzig Pfennigen (Kinder pro Person 25 Pf.) zu bezeichnen. In Anbetracht des Unfalls, daß bei dem Massenbesuch am letzten Sonntag ein großer Theil des Publikums nicht bis in die unmittelbare Nähe des Vorführungsplatzes gelangen konnte, dürfte der nächste Sonntag zu einer bequemerem Besichtigung Gelegenheit bieten. Die Direction des Zoologischen Gartens hat ihrerseits, dem beständigen Kürzerwerden der Tage Rechnung tragend, darauf Bedacht genommen, die an jedem Sonnabend, Sonntag, Dienstag und Donnerstag stattfindenden großen Militär-Doppel-Concerte früher als bisher beginnen zu lassen.

Sollte, nachdem die Tourneur als Depot für geschmuggelte Spißeln, als Bouquethalter, Cassette, Mops-plateau, Kleintinchenbewachrausfall und zu verschiedenen anderen Zwecken benutzt worden ist, die Damenwelt anzufangen, sich von diesem monströsen Erzeugnisse kühner Schneiderphantasie loszusagen? In letzter Zeit sind verschiedene Fälle gemeldet worden, wo sich Damen von der Tourneur „getrennt“ haben. Vor einigen Tagen hing ein prachtvolles Exemplar dieser Art von Toilettemittel an einer der auf dem Perron des Potsdamer Bahnhofes führenden Thüren. Ob die Tourneur sich gelöst und sauf zu Boden gegliedert war, oder ob ihre Trägerin sich derselben entledigt hatte — das vermochte Niemand zu sagen. Nachdem die Tourneur längere Zeit in dieser exponirten Lage verblieben war, wurde sie abgenommen und an geübter Stelle feierlichst in Verwahrung gegeben. Wann aber „wird denn der Tag“, wo die letzte Tourneur dahinsinkt?!

Die Kontrolle des Schulbesuches der schulpflichtigen Kinder ist in Berlin eine sehr strenge und gewissenhafte, und die Einrichtung des im Jahre 1875 erlassenen Regulativs zur Constatirung des Schulbesuchs äußert fortgesetzt seine wohltätigen Folgen auf die Regelmäßigkeit des Schulbesuchs. Trotz erheblicher Zunahme der die Schule besuchenden Kinder ist im vorigen Jahre die Zahl der bestraften Familienhäupter nur um 69 gestiegen, die Zahl der Strafen ist sogar um 278 gefallen, und die Zahl der mehr als zweimal bestrafte ist fast durchweg geringer geworden. Es sind im vorigen Jahre im Ganzen 5866 Schulstrafen im Geldebetrage von 3728 Mark verhängt worden, von denen jedoch 3792 Fälle aufgehoben wurden. Von den übrigen ist in 918 Fällen die Strafe bezahlt, in 1033 Fällen der Geldebetrug durch Gefängnis abgeblüht worden, und 73 Fälle waren unerledigt geblieben.

Am 7. d. Mts. erkrankte die Familie des Arbeiters Sch. in der Ulten Jakobstraße, und zwar der Ghehmann, dessen Frau und vier Kinder, kurz nachdem sie Bräutertosteln gegeben hatten. Wahrscheinlich haben sich unter dem zur Bereitung der Mahlzeit verwendeten Grünkraut giftige Kräuter befunden.

Aus den Gerichtssälen.

Die Furcht vor der Schwiegermutter ist unter jungen Eheleuten aller Klassen bekanntlich eine stereotyp, und doch dürfte in vielen Fällen der männliche Theil des Ehegattenkreises Beweis zum jungen Ehegatten weit bedeutender sein, als der weibliche. Ein überaus zärtlicher Schwiegermutter ist gewissermaßen der Zimmermann Johann Friedrich Wilhelm M. e. s. h. i. n., welcher gestern auf der Anklagebank des hiesigen Schwurgerichts Platz nahm, um sich wegen Hausfriedensbruchs, Verwahrung, Sachbeschädigung und Körperverletzung zu verantworten. Der kleine, sehr bewegliche Mann hatte sich augenscheinlich sehr viel Mühe gestreut und führte seine Vertheidigung mit drohender Jungensfertigkeit. — Präsi.: Sind Sie schon bestraft? — Angekl.: Ja bin bestraft, denn ich bin schon Schwiegermutter getriegt habe. Sonst aber noch nie. — Nach dem Voten wird Sie in den sechziger Jahren vorbestraft. — Angekl.: Jilt denn das noch immer? Da wachen ja schon Wige druff! — Präsi.: Außerdem ist aus dem Jahre 1879 eine Strafe wegen Widerstands verhängt. — Angekl.: Warum? Was ist das? — Präsi.: Ich will mal! Ach ja, daß war die verrückte Festschichte mit dem Criminal. — Präsi.: Jetzt sind Sie nun wieder der verdammten Gewaltthätigkeiten gegen Ihren Schwiegermutter, den Arbeiter Schulte, beschuldigt. Sie scheinen ein recht empfehlenswerther Schwiegermutter zu sein. — Angekl.: Wenn Gerner keine Kinder lieben dürft, so bin ich's — dadurch können Sie Nicht nehmen. — Präsi.: Davon haben Sie aber einen schlechten Beweis geliefert. — Angekl.: Wenn ein Eifer ein rothet Ding heißt, wird er auch nicht, um wenn ich mit meinen Schwiegermutter in der Proboküche komme, denn kann ich mir nicht halten. — Präsi.: Was haben Sie

denn gegen den Mann? — Angekl.: Ich wer' Sie bei jung genau verzählt. Sehen Sie mal, die junge Geschichte hier brauchte gar nicht zu sein, denn ich bin der Schwiegermutter, er hat von mir 'ne proppre Frau getriegt, was meine Tochter ist — wodrum braucht er mir hier in den Kasten einzupressen? Da können Sie schon sehen, was das for'ne Diele ist. — Präsi.: Zu welchem Zwecke gingen Sie denn am 17. Juli in die Wohnung Ihres Schwiegermutter? — Angekl.: Wodrum? Gehtens hatte ich 27 jung fürchterlich im Leibe, um meine Tochter verlegt leben einen sehr schiedenen Fondelbitten um denn wollte ich mir meine willende Decke, meine Schraubenzieher um die Säße abholen. — Präsi.: Um diese Säße ist dann wohl ein Streit entbrannt? — Angekl.: Herr Gerichtshof, die Säße ist ein dieier Andanten an meinen Herrn Vater, um ich habe ein ganz quartiges Jentich um hatte so was hüßlich hoch. — Präsi.: Während des Streites hat Ihnen um Ihre Schwiegermutter die Thür geöffnet? — Angekl.: Was hat er jedoch? — Angekl.: Ich wer' er mir, ohne alle Vorrede rausgeschmissen! Um da hatten wir den Salat: Der Wobst Schwiegermutter lag drangen um der Herr Schwiegermutter pfiff sich drin den Schmutzbeizler um hatte meine Säße. — Präsi.: Sie haben bei dem Hinanswerten doch keinen Schaden erlitten? — Angekl.: Herr Gerichtshof, mit brumnte der Kopp, als wenn 'n Brummirkei drin 'rumm dantze. Ich kam Ihnen sagen, wenn Schulte aufst, daß det man nich schade dürft, um wenn ich bloß noch 'n Binte schlämmer gefallen wäre, denn were mehr 'n echter Kopp wie 'n großer Korbis auseinander jevangen und ich würde als Wasserleiche uff Schulte sein Beweisen lassen. — Präsi.: Hattschlich sollt Sie nur aber die Thür zur Schulischen Wohnung eingeschlagen und Ihren Schwiegermutter mit Loblichlagen droht haben. — Angekl.: Was ist in jene Stunde erlebt hatte, hatte mir ganz sekrant gemacht; ich hing in 'n förmlichen Dufel mit de Hände und die Beene um mir rum, um da könnte er ja woll sind, det ich 'n Wisen zu stark an de Fällung jeppst hat. Man hat ja, Jolt sel Dant, noch de nöthige Buldum im Leibe. — Präsi.: In demselben Nachmittage haben Sie dann noch einmal ein Bencentre mit Ihrem Schwiegermutter gehabt? — Angekl.: Ja, denke Sie bloß, Herr Gerichtshof, kommt der Mensch wieder wie'n wahnfinniger Hering uff mir los jeshoffen und schreit immer: „Warte Rader, Dir fesse ich doch noch mal!“ — Präsi.: Sie behaupten also, daß Sie eigentlich der Verdrohe waren? — Angekl.: Ja, allemal! Und denn ist es doch keine Sache nich for ein Kind, seinen leichtlichen Herren Eltern gegenüber. Sehn Sie mal, er kam mit 'ne große Stampe und ich konnte ja denken, der Mensch schließt mir dobt: — Präsi.: Und was haben Sie alsdann gethan? — Angekl.: Ich habe natürlich 'n Steen genommen um habe ihm 'n kleinen Dentschel uff seinen diesen Kopp jegeben. — Die Zeugen der Veranlassung des Streites und der daraus resultirenden veranwortlichastlichen Lebenswidrigkeiten schildern die Details allerdings ganz anders und sojeh zu Ungunsten des Angeklagten, daß der Gerichtshof denselben zu vier Wochen Gefängnis verurtheilt. Der Angeklagte wirft noch einen weiteren Vorwurf auf seinen Schwiegermutter und verläßt der Gerichtshof mit der Verurtheilung: „Meine Tochter ist de längste Zeit keine Frau gewesen, um solchen Schwiegermutter kriegt er nie wieder!“

Eine wichtige Entscheidung in Bezug auf die Verpfändung der Vorstände der freien Hilfskassen zur Umhebung örtlicher Hilfsstellen fällt gestern die sechste Strafkammer hiesigen Landgerichts I. Nach § 19a. des Gesetzes, betreffend die freien Hilfskassen vom 7. April 1876, liegt den Kassen die Verpfändung zur Umhebung örtlicher Hilfsstellen binnen vierzehn Tagen ob, und nach § 34 derselben die Mitglieder des Vorstandes, welche dieser Bestimmung zuwiderhandeln, mit einer Geldstrafe bis zu dreihundert Mark bedroht. Seitens der hiesigen Hilfsstelle der freien Hilfskassen der Maschinenbauer und Metallarbeiter war im vorigen Jahre eine vorgeschriebene Umhebung unterlassen worden, und es wurden in Folge dessen sämtliche zehn Mitglieder des Vorstandes unter Anklage gestellt. Die 87. Abtheilung des hiesigen Schwurgerichts hielt jedoch nur zwei der Vorstandesmitglieder für die unterlassene Umhebung verantwortlich, verurtheilte dieselben zu je zehn Mark Geldbuße eventuell ein Tag Haft und sprach die übrigen Angeklagten frei. Gegen diese Verurtheilung hatte der Staatsanwalt Berufung eingelegt und führte aus, daß sämtliche Mitglieder des Vorstandes für unterlassene Umhebung verantwortlich sind, da der Vorstand eben die Kasse vertritt. Der Staatsanwalt beantragte daher die Aufhebung des ersten Erkenntnisses und Verurtheilung auch der übrigen acht Vorstandesmitglieder zu je zehn Mark Geldbuße. — Justizrath Gerth führte dem gegenüber aus, daß aus der Fassung des § 34 genannten Gesetzes hervorgeht, daß nur die Vorstandesmitglieder, nicht der Gesamtvorstand verantwortlich seien. Welche Mitglieder dies sind, bezeichnet das Kassenstatut, und nach diesem seien die beiden bereits Verurtheilten die zur Umhebung Verpflichteten. — Der Gerichtshof trat aber der Auffassung des Staatsanwalts durchweg bei, hob daher das erste Urtheil auf und verurtheilte die angeklagten acht Vorstandesmitglieder zu je drei Mark, event. einem Tag Haft.

Aus dem Reichsanzeiger.

Der König hat dem bisherigen Reichsanwalt und Notar, Justizrath Werne in Siegen, dem Kreis-Schulinspector D.recht zu Chateau-Salins, und dem Hof-Baumeister D.ohm zu Berlin den höchsten Adels-Orden dritter Klasse, dem Herzog von Wiermann zu All im Strafe-Klasse den königlichen Kronen-Orden dritter Klasse verliehen, und dem Staats- und Bergbau-Minister, Ge. v. Reutenant Bonapart von Schellenbörjes des laubih zur Anlegung des ihm verliehenen Ein Sonne ertheilt.

Telegraphische Depeschen.

Am 10. September. (W. T. B.) Königsberg i. Pr., den 10. September. (W. T. B.) Der Kronprinz heute Nachmittag hier eingetroffen. von Nassau

Agram, 10. September. (W. T. B.) Der Abjunct beim Bezirksgericht in Mitrovitz, Sajnovic, ist gestern Abend mittels eines Schusses durch das Fenster in dem Zimmer, in welchem er sich befand, ermordet worden. Das Motiv ist nicht bekannt, die Untersuchung ist eingeleitet.

Rom, 10. September. (W. T. B.) Nachdem in Palermo mehrere Cholerafälle constatirt worden sind, ist in den italienischen Häfen für die Provenienzen von dort eine sechsentägige Quarantäne angeordnet worden.

Brief, 10. September. (W. T. B.) Der Lloyd-Dampfer „Amphitrite“ ist heute Vormittag aus Konstantinopel hier eingetroffen.

Boufon, 10. September. (W. T. B.) Gestern sind hier sieben Personen an der Cholera gestorben.

Madrid, 10. September. (W. T. B.) Nach hier eingegangenen officiellen Depeschen hat das Deutsche Kanonenboot „Itis“ am 7. d. Manila berührt und ist alsbald nach Singapore weitergegangen.

Madrid, 10. September. (W. T. B.) Der „Correspondencia“ zufolge sollte in der heute unter Vorsitz des Königs stattfindenden Sitzung des Ministerrathes über die Form der für die Beilegung der Deutschen Forderungen zu gebenden Genugthuung Beschluß gefaßt werden.

Kopenhagen, 10. September. (W. T. B.) Der Deutsche Aviso-Dampfer „Blitz“ kollidirte Nachts dreiviertel Meilen vom Leuchtschiffe „Kobbegrund“ im Kattegat mit dem Englischen Dampfer „Dalland“, welcher sofort sank. Ueber das Schicksal der Mannschaften des „Dalland“ ist noch nichts bekannt.

Kopenhagen, 10. September. (W. T. B.) Der bei dem Zusammenstoß mit dem Aviso „Blitz“ gekuntene Englische Dampfer „Dalland“, Capitän Tose, war von Hartlepool und in Fahrt mit einer Kohlenladung nach Stockholm. Die von dem „Dalland“ Geretteten, Steueremann Napier und Bootsmann Charles Vatty, sind in Frederikshaven gelandet worden.

Frederikshaven, 10. September. (W. T. B.) Nach hier eingegangener weiterer Meldung erfolgte der Aufbruch des E. M. Aviso „Blitz“ mit dem Englischen Dampfer „Dalland“, welcher der Insel Faeh, 8.5 Seemeilen S. O. v. D. von Trindeln feuerschiff, in Folge falschen Manövers des „Dalland“, der sofort sank. Von der siebzehn Mann starken Besatzung des Dampfers konnten nur zwei Mann gerettet werden. E. M. Aviso „Blitz“ ist völlig unbeschädigt und Niemand verletzt.

Ausführungsbestimmungen zum Börsensteuergesetz.

A. Ausführungsvorschriften zum Gesetze, betreffend die Erhebung von Reichs-Stempelabgaben.

1. Die Steuerstellen, welche zur Erhebung der Stempelabgabe von Actien, Renten und Schuldverschreibungen (Nr. 1 bis 3 des Tarifs), von inländischen und ausländischen Lotterielosen (No. 5 des Tarifs) und zur Abstempelung dieser Urkunden zuständig sind, werden ebenso wie die Beamten zur Wahrnehmung der in § 38 Abs. 2 bezeichneten Geschäfte und deren Geschäftsbezirke, gemäße § 37 des Gesetzes von den Landesregierungen bestimmt und öffentlich bekannt gemacht. — Dem Reichskanzler wird ein Verzeichniß dieser Steuerstellen und ihrer Zuständigkeit behufs Veröffentlichung im Reichs-Centralblatt mitgetheilt, und von allen Veränderungen alsbald Kenntniß gegeben.

Die mit der Erhebung der in der Tarifnummer 4 angeordneten Abgabe und insbesondere mit dem Verkauf der gestempelten Formulare und der Reichsstempelmarken beauftragten Amtsstellen bestimmt gleichfalls die Landesregierung und macht dieselben öffentlich bekannt.

Zu § 2 des Gesetzes.

2a. Die zu versteuernden Werthpapiere sind mit einer doppelt ausgefertigten, von dem Steuerpflichtigen unterzeichneten und mit genauer Angabe seines Standes und Wohnortes versehenen Anmeldung einer zuständigen Steuerstelle vorzulegen. Loose oder von den Werthpapieren getrennte Zinscoupons und Talons sind nicht mit vorzulegen. In der Anmeldung sind die Werthpapiere nach Gattung (Actie, Interimsschein zu solcher, Schuldverschreibung etc.) und Benennung, sowie nach Serien, Litera und Nummern geordnet, aufzuführen.

2b. Nach Prüfung der Anmeldung setzt die Steuerstelle den Abgabebetrag fest und zieht ihn ein. Bei der Berechnung der Abgabe von ausländischen Werthpapieren, in welchen der Nennwerth in der fremden und in Deutscher Währung angegeben ist, bildet die letztere die Grundlage; bei Werthpapieren, deren Nennwerth nicht in Deutscher Währung, sondern in mehreren fremden Währungen angegeben ist, hat die Umrechnung in die Deutsche Währung unter Zugrundelegung der höchstgiltigen fremden Währung zu erfolgen.

Die Abstempelung der Werthpapiere erfolgt erst, nachdem die festgestellte Abgabe gegen Quittung bezw. Interimssquittung eingezahlt oder deponirt worden ist. Die Deponirung tritt ein, wenn die Abstempelung der Papiere am Tage der Einzahlung künftiger nicht mehr bewirkt bezw. beendet werden zwei Beide Quittung mass, um giltig zu sein, von der Buchung vollzogen und in derselben der Tag oder Anmelde-Tag und die Nummer des Hebererfolgt ist, von der unter welcher die Buchung definitive Quittung an Stelle angegeben sein. Die meldung zu schreiben. Ein Exemplar der An-

Kann die Abstempelung nicht werden, so ist dem Ueberbringer dort vorgenommen worden, so ist dem Ueberbringer dort vorgenommen worden, so ist dem Ueberbringer dort vorgenommen

der Anmeldung, mit Empfangsbesehnung versehen, zurückzugeben.

Nach erfolgter Abstempelung erhält der Steuerpflichtige die Werthpapiere gegen Rückgabe der Empfangsbesehnung bezw. der Interimssquittung, welche als Registerbelege bei der Steuerstelle verbleiben und das mit definitiver Quittung versehene Exemplar der Anmeldung ausgehändigt.

2c. Die Abstempelung erfolgt ausschließlich durch Aufdrücken des Reichsstempels auf der Vorderseite des Werthpapiers. Der vermittelst Maschine aufzudrückende Stempel besteht in einem verzierten aufrechtstehenden Rechteck, auf welchem sich der Reichsadler und um denselben in kreisrunder Einfassung die Anschrift „REICHS - STEMPEL - ABGABE“ und das Unterscheidungszeichen der betreffenden Abstempelungsstelle, darunter aber auf einem gebogenen Bande die Angabe des Steuersatzes: „FÜNF beziehungsweise ZWEI oder EINS VOM TAUSEND“ befinden.

Eine Verwendung von Stempelmarken zu Werthpapieren findet nicht statt.

2d. Auf Antrag und auf Kosten des Steuerpflichtigen kann der Aufdruck des Reichsstempels auf die Werthpapiere auch bei der Reichsdruckerei erfolgen. Der Antrag ist in der Anmeldung (Nr. 2a) zu stellen. Die Steuerstelle zieht den Abgabebetrag und einen die Kosten der Abstempelung deckenden Vorschuss von dem Steuerpflichtigen ein und ersucht unter Beifügung und gemäße der Vorschriften unter 2b mit Quittung über Abgabe und Vorschuss versehenen Exemplars der Anmeldung die Reichsdruckerei um Abstempelung der Werthpapiere. Der Antragsteller hat für die Einreichung der Werthpapiere an die Reichsdruckerei zu sorgen und empfängt dieselben von dort unmittelbar zurück. Hin- und Rücksendung erfolgen auf seine Gefahr und Kosten.

Der Steuerstelle theilt die Reichsdruckerei eine Bescheinigung, dass die Abstempelung in Uebereinstimmung mit der zurückzusendenden Anmeldung erfolgt ist, unter Denachrichtigung von dem Betrage der Kosten der Abstempelung mit. Die Steuerstelle nimmt diese Bescheinigung zu den Belegen ihres Registers und rechnet annehmbar mit dem Steuerpflichtigen über den Vorschuss unter Rückzahlung des etwaigen Ueberschusses ab. Nach Beichtigung der Kosten erhalt der Steuerschuldner ein mit Quittung (Nr. 2c) versehenes Exemplar der Anmeldung zurück.

Ersieht die Reichsdruckerei aus der übersandten Quittung, dass der Vorschuss die Kosten nicht deckt, so hat sie die Steuerstelle hiervon alsbald und vor der Rücksendung der abgestempelten Werthpapiere behufs unverzüglicher Einziehung des fehlenden Betrages zu benachrichtigen.

2e. Nach jeder Einzahlung auf die in den Tarifnummern 1 bis 3 bezeichneten Werthpapiere sind die Interimsscheine nach den Vorschriften unter No. 2a bis 2d zur Abstempelung vorzulegen. Die letztere erfolgt nach den für die Abstempelung der vollgezählten Werthpapiere getroffenen Bestimmungen unter Aufdruck desselben Stempels (2c) bei dem Quittungsvermerk über die jeweilige Einzahlung; dabei ist zugleich der Ort und die Zeit der Abgabenerhebung vermittelst eines Stempels ersichtlich zu machen.

Der wiederholten Vorlegung und Abstempelung der Interimsscheine bedarf es indessen bei inländischen Werthpapieren nicht, wenn bei der erstmaligen Vorlegung der Interimsscheine die volle tarifmäßige Abgabe für die voll gezahlten Stücke und die ganze Emission im Voraus entrichtet worden ist. In Fällen derartiger Vorauszahlungen der Steuer sind die Interimsscheine über dem Reichsstempelabdruck mit folgendem Vermerk zu versehen:

Vollzahlung ist vorausbesteuert.

den 18

(Prima, Unterschrift und Amtstempel der abstempelnden Steuerstelle.)

Zu § 5 und Satz 2 bezw. 3 der letzten Spalte der Tarifnummern 1 und 2.

3. Für die zur Versteuerung angemeldeten Actien und sonstigen Werthpapiere ist der volle tarifmäßige Betrag der Reichsstempelabgabe von der Steuerstelle auch dann zu berechnen und festzustellen, wenn für die ausgegebenen Interimsscheine schon eine Reichsstempelabgabe entrichtet worden ist. Behufs Anrechnung der letzteren auf die Steuer für die definitiven Stücke hat der Steuerpflichtige in der Anmeldung den Betrag der einzelnen auf die Interimsscheine geleisteten Einzahlungen und die dafür gezahlten Abgabebetrag, sowie den Ort und die Zeit der stattgehabten Steuererhebungen anzugeben und die abgestempelten Interimsscheine mit den abzustempelnden Werthpapieren vorzulegen. Findet sich gegen die Zulässigkeit der beantragten Anrechnung nichts zu erinnern, so erfolgt die Einzahlung des für die Actien etc. etwa noch zu erlegenden Abgabebetrag, die Quittungsleistung und die Abstempelung der Papiere nach den Bestimmungen unter Nummer 2, bis 2d. Auf der Anmeldung (Nummer 2a) hat die Steuerstelle

- a) den Betrag der nach dem Nennwerth der einzelnen Stücke und dem Tarif überhaupt zu entrichtenden Abgabe,
- b) die für die Interimsscheine bereits entrichteten Abgabebetrag und
- c) die zur Ergänzung der tarifmäßigen Abgabe eingezahlte Summe

ersichtlich zu machen.

Auf den Interimsscheinen sind vor deren Rück-

gabe die Stempelzeichen durch Ausschneiden oder Durchlöcheren, mit Genehmigung der Directivbehörde auch in anderer sicherer Art, zu vernichten; die Vernichtung ist auf der Anmeldung zu bescheinigen.

Unter den von der Steuerstelle vorzuschreibenden Bedingungen dürfen die abgestempelten Interimsscheine behufs Feststellung der anzurechnenden Abgabebetrag und Vernichtung der Stempelzeichen auch vor der Vorlegung der abzustempelnden definitiven Stücke vorgelegt werden.

Insoweit die abgestempelten Interimsscheine nicht spätestens gleichzeitig mit den abzustempelnden definitiven Stücken vorgelegt werden können, darf der Steuerpflichtige unter Angabe des auf die betreffenden Interimsscheine zur Einzahlung gelangten Capitals und des hierfür bereits entrichteten Steuerbetrages, sich die Vorlegung der abgestempelten Interimsscheine zum Zwecke der Anrechnung der gezahlten Steuer in der Anmeldung vorbehalten. Die Steuer ist in Höhe desjenigen Betrages, dessen Anrechnung in Anspruch genommen wird, sicherzustellen, oder auf Verlangen der Steuerbehörde zu deponiren. Die Sicherstellung erfolgt durch Niederlegung coursabänder inländischer Werthpapiere; Schuldverschreibungen des Reichs und der Bundesstaaten werden zum Nominalwerth, bei niedrigerem Course aber zum Coursewerth, sonstige Werthpapiere der bezeichneten Art aber in Höhe des bei der Reichsbank beliehbaren Theilbetrages als Caution angenommen werden. Den Papieren sind die Talons und Zinsscheine beizufügen; es steht jedoch den Steuerpflichtigen frei, die innerhalb des ersten Jahres fälligen Zinsscheine zurückzubehalten. Seitens der Steuerstelle ist auf dem dem Anmeldenden zurückzugebenden Exemplare der Anmeldung unter Bezugnahme auf den gemachten Vorbehalt die erfolgte Sicherheitsbestellung bezw. Deponition zu bescheinigen und ein entsprechender Vermerk im Anmeldeungsregister zu machen, im Uebrigen aber nach der Bestimmung im ersten Absatz dieser Ziffer zu verfahren. Die Vorlegung der Interimsscheine hat innerhalb eines Jahres nach der Rückgabe der abgestempelten definitiven Stücke, den Tag der Rückgabe nicht mitgerechnet, bei der Steuerstelle zu erfolgen. Aus besonderen Gründen kann die Steuerbehörde eine Verlängerung dieser Frist bewilligen. Bei der Vorlegung der Interimsscheine hat der Steuerpflichtige den Betrag der einzelnen auf die letzteren geleisteten Einzahlungen und die darauf gezahlten Abgabebetrag sowie den Ort und die Zeit der stattgehabten Steuererhebungen anzugeben, auch das oben bezeichnete Exemplar der Anmeldung mitbeizufügen. Findet sich gegen die Zulässigkeit der Anrechnung nichts zu erinnern, so hat die Steuerstelle wegen der Vernichtung der Stempelzeichen auf den Interimsscheinen, (Absatz 2 dieser Ziffer) und wegen entsprechender Rückgabe der bestellten Sicherheit bezw. des deponirten Steuerbetrages das Weitere zu veranlassen, insbesondere auch die zugestandene Anrechnung auf dem mitvorzulegenden und zurückzugebenden Exemplar der Anmeldung, sowie auf dem als Beleg bei der Steuerstelle verbliebenen Exemplar und im Anmeldeungsregister zu vermerken. Nach Ablauf der Frist ist der rückständige, durch Anrechnung nicht geiligte Theil der Steuer zur Erhebung zu bringen.

Insoweit in Folge der früheren Art der Abstempelung aus den auf den Interimsscheinen befindlichen Steuerstempeln der Ort und die Zeit der stattgehabten Abgabenerhebung nicht ersichtlich sind, bedarf es einer bezüglichen Angabe seitens des Steuerpflichtigen nicht. Auf Verlangen der Steuerstelle sind indessen vor Bewilligung der Anrechnung des tarifmäßigen Abgabebetrag die Quittungen über die anzurechnenden Beträge beizubringen.

Zu § 2 und zur Tarifnummer 1. Befreiung.

4. Wird beansprucht, dass für inländische Actien, auf welche vor dem 1. October 1881 Einzahlungen stattgefunden haben, die Reichs-Stempelabgabe nur für die von dem genannten Tage ab geleisteten Einzahlungen erhoben werde, so ist in der Anmeldung der Actien zur Versteuerung (Nummer 2a) ausser dem Nennwerthe der einzelnen Stücke auch der Betrag und die Zeit der auf dieselben geleisteten Einzahlungen anzugeben und sind zugleich die Beweise für diese Angaben beizubringen. Der Beweis ist namentlich auch darauf zu richten, dass die Einzahlungen auf alle nimmehr zur Ausgabe gelangenden Actien geleistet wurden und nicht etwa ein Theil derselben noch unbezahlt in den Händen des Emittenten war.

Die Directivbehörde bestimmt über die Höhe der zu versteuernden Einzahlungen und der Abgabe. Wegen der Quittung über die erhobene Abgabe, der Abstempelung und der Rückgabe der abgestempelten Actien finden die Bestimmungen unter Nummer 2b bis 2d sinngemäße Anwendung. In der Quittung über den gezahlten Abgabebetrag ist ausser dem Nennwerthe der Actien auch der Betrag der Abgabe nicht unterworfenen Einzahlungen anzuführen. Ist die Vollzahlung des Interimsscheins vollständig bereits vor dem 1. October 1881 erfolgt und über einen Abgabebetrag nicht zu quittiren, so ist das zurückzugebende Exemplar der Anmeldung mit entsprechender Bescheinigung zu versehen.

Auf ausländische Actien und auf inländische Renten- und Schuldverschreibungen findet die Befreiung der vor dem 1. October 1881 geleisteten Einzahlungen keine Anwendung.

Zu § 2 und zur Tarifnummer 2, Spalte „Berechnung der Stempelabgabe“ Satz 2.

5. Wenn die Anrechnung eines, für inländische, nach dem 30. September 1881 ausgegebene Renten- oder Schuldverschreibungen vor dem 1. October 1881

bereits erhobenen Landesstempels auf die Reichs Stempelabgabe beansprucht wird, so sind mit der Anmeldung (Nummer 2a) die Beweisstücke (Steuerquittungen etc.) über die Höhe des gezahlten landesgesetzlichen Stempels beizubringen, falls diese nicht aus den verwendeten Stempelzeichen zweifellos hervorgeht. Jene Beweisstücke verbleiben als Beläge bei der Steuerstelle.

In der Anmeldung (Nummer 2a) ist der für die einzelnen Stücke gezahlte Landesstempelbetrag anzugeben und das Sachverhältnis darzulegen. Die Steuerstelle zieht den Stempelbetrag ein, um welchen der Reichsstempel für jede einzelne Renten- oder Schuldverschreibung und das dafür gezahlten Landesstempel übersteigt. Wegen der Abstempelung, der Rückgabe der abgestempelten Wertpapiere und der Quittung über die Abgabe finden die Bestimmungen unter Nummer 2b bis 2d sinngemäße Anwendung. In der Quittung über die erhobene Reichs-Stempelabgabe ist auch der Betrag der für jedes Stück entrichteten Landesabgabe nachrichtlich zu vermerken.

Zu § 2 und zur Tarifnummer 2cc und 3b.
6. Wird für inländische Renten- oder Schuldverschreibungen auf Grund der Tarifnummer 2cc oder 3b Befreiung von der Stempel-Abgabe beansprucht, so ist in der Anmeldung (Nummer 2a) das Sachverhältnis anzugeben und überdies der Beweis zu führen, dass die auszugebenden Obligationen in der That nur zum Zweck des Umtausches ausgestellt werden, also ohne Veränderung des durch die zurückzuziehenden Stücke bekräftigten Rechtsverhältnisses. Insbesondere findet die Befreiung keine Anwendung, wenn die neu auszugebenden Renten- oder Schuldverschreibungen von einem andern Schuldner, allein oder mit dem bisherigen Schuldner, ausgestellt werden, zu einem andern Zinssatze verzinslich sind, auf den Inhaber lauten, während die aus dem Verkehr tretenden Stücke auf den Namen lauten u. dgl. m.

Ist der Beweis erbracht, so verfügt die Directivbehörde Abstempelung der neuen Stücke ohne Abgabenerhebung. Die Verfügung wird Registerbelag. Wegen der Vorlegung der eingezogenen Stücke und der Vernichtung der auf denselben etwa befindlichen Stempelzeichen finden die Vorschriften, unter Nummer 3, wegen der Anmeldung der Obligationen und der Abstempelung die Vorschriften unter Nummer 2a bis 2d sinngemäße Anwendung.

Sind die einzuziehenden Stücke versteuert, so ist die Quittung über die gezahlte Abgabe vorzulegen und als Belag zum Register zu nehmen.

Zu § 4 des Gesetzes.
7. Die im § 4, Absatz 1, des Gesetzes vorgeschriebenen Anzeigen sind nach dem anliegenden Formular c. zu erstatten und an diejenige Steuerstelle abzugeben, bei welcher die Versteuerung der Wertpapiere erfolgen soll. Es ist nicht ausgeschlossen, dass die Wertpapiere demnachst bei einer anderen Steuerstelle versteuert werden; in diesem Falle hat der Steuerpflichtige derjenigen Steuerstelle, bei welcher die vorläufige Anmeldung erfolgt ist, von der bei der betreffenden anderen Steuerstelle erfolgten Versteuerung alsbald nach Vornahme der letzteren unter Vorlage der erforderlichen Beweismaterialien Anzeige zu erstatten.

8. Den im § 4, Absatz 2, des Gesetzes vorgeschriebenen Vermerk hat der Emittent auf den Wertpapieren so anzubringen, dass der Reichsstempel neben, über oder unter demselben aufgedruckt werden kann.

Zur Tarifnummer 4 B.
9. Für welche Waaren an den einzelnen inländischen Börsen Terminpreise notirt werden, wird von den Landesregierungen nach Anhörung der betreffenden Handelsvorstände festgestellt und öffentlich bekannt gemacht, sowie dem Reichskanzler behufs Veröffentlichung im Reichs-Centralblatt mitgetheilt.

Zu § 7 Absatz 1 des Gesetzes.
10. Bei sogenannten Circa-Geschäften ist die Abgabe nach dem handelsüblichen Maximum der Lieferung zu berechnen; es bleibt den Handelsvorständen überlassen, auf Grund des § 40 Absatz 2 des Gesetzes die betreffenden Maxima festzustellen.

Zu § 8 des Gesetzes.
11. Ueber die mehreren in Betreff der Besteuerung als ein Geschäft geltenden Geschäfte ist nach Massgabe des § 10 des Gesetzes eine Schlussnote anzustellen. Sind über einzelne der betreffenden Geschäfte bereits vorher besteuerte Schlussnoten ausgestellt worden, so kann die Erstattung des zu diesen entrichteten Abgabebetrages beansprucht werden; die Prüfung und Entscheidung steht der Directivbehörde zu. Die erfolgte Erstattung ist auf beiden Theilen der betreffenden Schlussnoten von der Steuerstelle zu vermerken.

Zu §§ 10, 11 und 30 des Gesetzes.
12a. Zur Entrichtung der in der Tarifnummer 4 angeordneten Abgabe werden Reichsstempelmarken und gestempelte Formulare zu Schlussnoten zum Preise des auf denselben angegebenen Steuerbetrages zum Verkauf gestellt.

Die Reichsstempelmarken sind 24 mm hoch und 61 mm breit; dieselben haben einen gelblichen Untergrund, welcher rechts und links den Reichsadler und in der Mitte ein Schild mit der Inschrift „REICHS STEMPEL ABGABE“ zeigt; eine Lochreihe macht die Marke in zwei gleiche Theile zerlegbar, von denen jeder die Werthbezeichnung und den Vordruck „den“ für das Datum der Verwendung in rothem Aufdruck und ausserdem die fortlaufende

Nummer der Marke enthält. Die Marken lauten auf Steuerbeträge von 0,10, 0,20, 0,30, 0,40, 0,50, 0,60, 0,80, 1,00, 2,00, 3,00, 4,00, 5,00, 6,00, 7,00, 8,00, 9,00, 10,00, 15,00, 20,00 und 30,00 M.

Die gestempelten Formulare zu Schlussnoten entsprechen in Form und Vordruck dem Muster d. Die vorstehend zur Ziffer 1 bezeichneten Formulare tragen auf jedem ihrer beiden Theile die gleiche fortlaufende Nummer. Dieselben sind entweder

1. mit einem Stempelaufdruck versehen, welcher dem Muster der Reichsstempelmarken gleicht, in dessen den Vordruck „den“ und die fortlaufende Nummer nicht enthält, oder

2. von der Steuerstelle dadurch herzustellen, dass vorrätzig zu haltende ungestempelte Formulare des Musters d durch Verwendung von Reichsstempelmarken zu dem verlangten Betrage gestempelt werden; die Marken sind hierbei von der Steuerstelle in ungetheiltem Zustande auf der durch den Vordruck bezeichneten Stelle, insoweit diese aber ausreichenden Raum nicht darbietet, auf einer freien Stelle des Formulars in der Art aufzukleben, dass bei der späteren Trennung der beiden Theile der Schlussnote je eine Hälfte der Marke auf jedem dieser Theile sich befindet, und sodann durch mindestens je einen auf das Formular übergreifenden Aufdruck des Amtsstempels in schwarzer Farbe, sowie durch Eintragung des Datums der Abstempelung auf jeder Hälfte der Marke zu entwerthen. Die vorstehend zur Ziffer 1 bezeichneten Formulare tragen auf jedem ihrer beiden Theile die gleiche fortlaufende Nummer.

Mit Stempelaufdruck versehene Formulare werden zum Steuerbeträge von 0,20, 0,40, 0,60, 0,80, 1, 2, 3, 4, 5, 6, 7, 8, 9 und 10 M. zum Verkauf gestellt; unter Verwendung von Marken gestempelte Formulare können zu jedem Steuerbeträge von den Steuerstellen hergestellt und verabfolgt werden.

12b. Von den Steuerstellen werden ferner ungestempelte Formulare des Musters d ausgegeben, für welche der Betrag der Herstellungskosten als Preis erhoben werden darf. Die Verwendung von Reichsstempelmarken auf denselben seitens der Steuerpflichtigen ist in folgender Weise zu bewirken:

Die Marken sind, soweit die durch den Vordruck gezeichnete Stelle Raum darbietet, auf dieser, im Uebrigen an einer beliebigen Stelle in der Art aufzukleben, dass je eine Hälfte jeder Marke auf jedem der beiden Theile des ausgefüllten oder unausgefüllten Formulars sich befindet; die auf dem einen dieser Theile befindlichen halben Marken müssen also die gleichen fortlaufenden Nummern enthalten, wie die auf dem anderen Theile befindlichen; die Marken dürfen vor der Aufklebung getheilt werden. In jeder Markenhälfte ist das Datum der Verwendung der letzteren auf dem Formular, und zwar der Tag und das Jahr mit Arabischen Ziffern, der Monat mit Buchstaben an der durch den Vordruck bezeichneten Stelle niederzuschreiben. Allgemein übliche und verständliche Abkürzungen der Monatsbezeichnung mit Buchstaben sowie die Weglassung der beiden ersten Zahlen der Jahresbezeichnung sind zulässig (z. B. 8. Octbr. 85, 7. Septbr. 87).

Ausserdem ist die Firma oder der Name des Ausstellers der Schlussnote auf jeder Hälfte der einzelnen Marken niederzuschreiben. Es genügt jedoch, wenn nur ein Theil der Firma oder des Namens auf jeder halben Marke zu stehen kommt, der andere Theil aber auf das Formular oder auf andere halbe Marken, welche sich auf denselben Theile des letzteren befinden, oder auf beide hinüberreicht.

Das Datum, sowie die Firma oder der Name sind mittels deutlicher Schriftzeichen, ohne jede Rasur, Durchstreichung oder Ueberschreibung niederzuschreiben.

Es ist zulässig, den vorgeschriebenen Entwerfungs-Vermerk ganz oder theilweise durch Stempelaufdruck herzustellen. In diesem Falle braucht das Datum nicht an der durch den Vordruck bezeichneten Stelle zu stehen, es muss aber in seinem ganzen Umfang (Monatsbezeichnung, Tages- und Jahreszahl mit den zulässigen Abkürzungen) vollständig auf jeder einzelnen halben Marke aufgedruckt sein.

Nicht in der vorgeschriebenen Weise verwendete Marken werden als nicht verwendet angesehen (§ 31 des Gesetzes).

12c. Es ist zulässig, andere als die von den Steuerstellen zum Verkauf gestellten Formulare (Privatformulare) zu Schlussnoten für die Entrichtung der Abgabe zu benutzen, vorausgesetzt, dass dieselben, dem Muster d entsprechend, aus zwei demnachst zu trennenden gleichen Theilen bestehen, und dass jeder dieser Theile einen Vordruck mindestens für die Angabe des Namens und des Wohnorts des Vermittlers und der Contrahenten, des Gegenstandes und der Bedingungen des Geschäftes, insbesondere des Preises, sowie der Zeit der Lieferung enthält; insofern die Formulare nicht in der nachstehend bezeichneten Weise zur Stempelung durch die Reichsdruckerei gelangen, müssen dieselben ferner an dem oberen Theile der Vorderseite einen über beide Theile des Formulars greifenden Vordruck haben, durch den die für die Aufnahme der Marke bestimmte Stelle bezeichnet wird. Die Formulare können amtlich gestempelt oder von dem Aussteller der Schlussnote mit Reichsstempelmarken versehen werden.

Die amtliche Stempelung derselben erfolgt nach dem Antrage der Beteiligten entweder durch Aufdruck des in No. 12a unter Ziffer 1 bezeichneten Stempels und einer für beide Theile des Formulars gleichen fortlaufenden Nummer durch die Reichsdruckerei und zwar auf Kosten des Antragstellers, oder unter Verwendung von Reichsstempelmarken durch die Steuerstellen.

Die Stempelung durch die Reichsdruckerei erfolgt nur, wenn mindestens je hundert Formulare zu demselben Steuerbeträge gestempelt werden sollen; die Formulare sind in gutem Zustande (nicht angegriffen) unter Befügung eines überschüssigen Exemplars für je zwanzig Stück (als Ersatz für etwaige Abgänge bei der Abstempelung) und, wenn dem Antragsteller nicht Credit bewilligt ist, unter Deposition des Steuerbetrages mit einer doppelt anzustellenden Anmeldung der Steuerstelle vorzulegen. Das eine Exemplar der Anmeldung erhält der Antragsteller, nachdem dasselbe mit der Quittung über den Empfang der Formulare und des Steuerbetrages versehen worden, zurück. Die Steuerstelle veranlasst die Stempelung der Formulare durch die Reichsdruckerei, welche letztere die gestempelten und die nicht verordneten überschüssigen Formulare unter Bescheinigung der erfolgten Vernichtung der verordneten Exemplare und unter Mittheilung der entstandenen Kosten an die erstere zurücksendet. Die Steuerstelle erstattet der Reichsdruckerei die Kosten und händigt die gestempelten und die überschüssigen ungestempelten Formulare, nachdem sie sich auch ihrerseits von der richtigen Stempelung der ersteren überzeugt hat, dem Antragsteller unter Einziehung der vorauslagen Kosten aus; über den Rückempfang der Formulare lässt sie sich auf dem bei ihr zurückgebliebenen Exemplar der Anmeldung Quittung geben. Postsendungen zwischen den Steuerstellen und der Reichsdruckerei, welche die Abstempelung derartiger Formulare durch die Reichsdruckerei betreffen, sind mit dem Vermerk „Reichsdienstsache“ zu versehen und portofrei.

Soll die Stempelung der Formulare unter Verwendung von Reichs-Stempelmarken erfolgen, so bedarf es einer besonderen Anmeldung nicht; die Steuerstelle hat nach der Bestimmung unter No. 12a 2 zu verfahren; neben der Steuer werden Kosten für die Stempelung nicht erhoben.

Die Verwendung von Reichsstempelmarken zu den fraglichen Formularen seitens der Aussteller der Schlussnoten ist nach Massgabe der unter Nr. 12b getroffenen Bestimmungen zu bewirken.

12d. Die Verwendung von Reichsstempelmarken auf gestempelten Formularen zur Ergänzung eines fehlenden Betrages ist zulässig und gleichfalls nach den Bestimmungen unter Nr. 12b zu bewirken.

12e. Wenn im Falle des § 11 Absatz 1 und 2 des Gesetzes auf einer zu niedrig versteuerten Schlussnote der fehlende Stempelbetrag nachträglich zu verwenden ist, so sind die erforderlichen Marken von dem zur Entrichtung dieses Betrages Verpflichteten in ungetheiltem Zustande an einer beliebigen Stelle der Schlussnote aufzukleben und nach Massgabe der Bestimmung unter No. 12b zu entwerthen; insbesondere ist das Datum der Verwendung der Marken auf jeder Hälfte derselben in der vorgeschriebenen Weise ersichtlich zu machen.

12f. Es ist unzulässig, die Stempelzeichen aus gestempelten Formularen abzutrennen und anderweitig zur Entrichtung der Abgabe zu verwenden.

12g. Bei Geschäften, für welche die Abgabe nur im halben Betrage zu entrichten ist (§ 6 Abs. 2 des Gesetzes), bedarf es der Zusendung der Hälfte der Schlussnote an den ausländischen Contrahenten nicht. In diesem Falle hat der inländische Contrahent die Doppel-Formulare der Schlussnote in der vorgeschriebenen Weise gestempelt ungetheilt aufzubewahren. Die nicht beschriebene Hälfte der Schlussnote ist zu durchstreichen.

Zu § 11 Absatz 3 des Gesetzes.

13. Ueber die Zurückerstattung der Abgabe im Falle des § 11 Absatz 3 des Gesetzes entscheidet die Directivbehörde desjenigen Bezirks, in welchem der die Zurückerstattung Verlangende zur Zeit der Entrichtung der Abgabe seinen Wohnort, eventuell aber seinen Aufenthaltsort gehabt hat.

Die erfolgte Zurückerstattung ist auf beiden Theilen der betreffenden Schlussnote von der Steuerstelle zu vermerken.

Zu § 14 des Gesetzes.

14. Die Abstempelung der Vertragsurkunde erfolgt seitens der Steuerstelle durch Verwendung von Reichsstempelmarken. Die letzteren sind in ungetheiltem Zustande thunlichst auf der ersten Seite der Urkunde aufzukleben und durch Eintragung des Datums der Verwendung und Aufdruck des Amtsstempels in der unter 12a, 2 vorgeschriebenen Weise zu entwerthen. Ist die Vertragsurkunde in mehreren Exemplaren ausgestellt, so ist von der Steuerstelle auf dem zweiten Exemplar und eventuell auch auf den weiteren Exemplaren mit Unterschrift und unter Beidrückung des Amtsstempels zu vermerken, welcher Reichsstempelbetrag zu dem ersten Exemplar verwendet ist. Bei gerichtlichen oder notariell aufgenommenen Verträgen, deren Urschriften den Contrahenten nicht ausgehändigt werden, sind der Steuerstelle die Ausfertigungen vorzulegen.

Zu § 15 des Gesetzes

15. Ueber Geschäfte, für welche eine rechtzeitige Berechnung der Steuer nicht möglich ist, weil der Werth des Gegenstandes des Geschäftes auch nicht nach seinem höchstmöglichen Betrage (§ 7 Absatz 1 des Gesetzes) berechnet werden kann, ist gleichwohl nach Massgabe der §§ 10 und 11 des Gesetzes die Schlussnote auszustellen, auf jedem der Besteuerung derselben aber zu vermerken, dass die Berechnung so lange ausgesetzt bleibt, bis diese einschliesslich dieses Vermerks ist. Die Berechnung der Directivbehörde zu übersenden, an Entrichtung nach Mass-Steuer möglich, hat

so der §§ 10 und 11 des Gesetzes unter Anstellung einer neuen Schlussnote, in welcher auf die rüstaugestellte Schlussnote Bezug zu nehmen ist, zu erfolgen. Die Directivbehörde ist berechtigt, sich die rechtzeitige Erfüllung dieser Verpflichtung achweisen zu lassen.

Handelt es sich in einem solchen Falle um ein Geschäft, das nach § 14 des Gesetzes unter steuer-mittlicher Abstempelung der beiderseits unterschriebenen Vertragsurkunde zu versteuern ist, so hat gleichwohl die Vorlegung der Vertragsurkunde bei der Steuerstelle nach Massgabe der bezeichneten Vorschrift zu erfolgen; die Steuerstelle vermerkt auf der Urkunde, eventuell auf den mehreren Exemplaren derselben mit Unterschrift und unter Beifügung des Amtsstempels, dass die Erhebung der Reichsstempelabgabe wegen zeitiger Unmöglichkeit der Berechnung derselben ausgesetzt sei und behält Abschrift der Urkunde oder mindestens der für das Steuerinteresse wesentlichen Theile derselben zurück. Sobald die Berechnung der Steuer möglich wird, hat die anderweitige Vorlegung der Vertragsurkunde zur Abstempelung bei einer Steuerstelle nach der Vorschrift im § 14 des Gesetzes zu erfolgen; falls mehrere Exemplare dieser Urkunde bestehen, genügt die Vorlegung eines Exemplars. Die erstbezeichnete Steuerstelle überwacht in geeigneter Weise die rechtzeitige Erfüllung dieser Verpflichtung.

Bezüglich der in den §§ 10 und 11 sowie in § 14 des Gesetzes bestimmten Fristen gilt hierbei der Tag, an welchem die Steuerberechnung ausführbar geworden ist, als Tag des Geschäfts-Abschlusses.

Die Directivbehörde bzw. im Falle des Absatzes 2 dieser Nummer die Steuerstelle kann, wenn die Berechnung eines Theils der zu entrichtenden Abgabe möglich ist, die Entrichtung dieses Theils anordnen.

16. Ist das Geschäft zwischen Contrahenten, welche nicht an dem Orte befindlich sind, durch briefliche oder telegraphische Annahme-Erklärung zu Stande gekommen, so beträgt die Frist zur Ausstellung der Schlussnote

1. für den zur Entrichtung der Abgabe zunächst Verpflichteten (§ 9 Abs. 1 und § 10 des Gesetzes) zehn Tage;
2. für den zur Entrichtung der Abgabe in zweiter Reihe Verpflichteten drei Wochen.

Die Frist beginnt für den die Annahme-Erklärung abgebenden Contrahenten am Tage nach der Abgabe der Annahme-Erklärung bebüts der Absendung (Artikel 321 des Handelsgesetzbuches), für den die Annahme-Erklärung empfangenden Contrahenten am Tage nach dem Eingange dieser Erklärung und zwar auch im Falle einer brieflichen Bestätigung der telegraphischen Annahme-Erklärung nach dem Eingange der letzteren.

Bei Geschäften, welche während eines zeitweiligen Aufenthaltes im Auslande fortgesetzt abgeschlossen (§ 8 Absatz 2 und 3 des Gesetzes) oder vermittelt sind, beginnt der Lauf der zur Entrichtung der Abgabe festgesetzten Fristen für den betreffenden Verpflichteten erst mit dem Tage nach seiner Rückkehr in das Inland; die Frist für die im Inlande befindlichen Steuerpflichtigen wird hierdurch nicht geändert.

Zu § 16 des Gesetzes.

17. Nach Massgabe der von den Landesregierungen zu treffenden näheren Bestimmungen, insbesondere auch rücksichtlich der zu bestellenden Sicherheit dürfen gestempelte Formulare (Nr. 12a) auf Credit verabfolgt und eigene Formulare der Steuerpflichtigen auf Credit amtlich gestempelt werden (Nr. 12c). Abgabebeträge unter 50 M. werden nicht creditirt. Die creditirten Beträge sind bis zum 25. Tage des dritten auf den Monat der Anschreibung folgenden Monats einzuzahlen.

Reichs-Stempelmarken werden nicht auf den Credit verabfolgt.

Zum Tarif, Nummer 5.

18. Behüts Berechnung der Abgabe von Lotterielosen sind alle für den Erwerb eines Loses an den Unternehmer oder dessen Beauftragte zu leistenden Zahlungen zum Preise des Loses zu rechnen, insbesondere auch die sogenannten Schreibgebühren, Collectionsgebühren u. a. m.

Zu §§ 21, 22 und 24 des Gesetzes.

19a. Wer im Bundesgebiete Lotterien oder Auspielungen veranstalten will, hat der zuständigen Steuerbehörde spätestens am 7. Tage nach dem Empfange der obrigkeitlichen Erlaubniss schriftlich unter Beifügung einer Doppelschrift anzumelden:

Namen, Gewerbe und Wohnung des Unternehmers, die planmässige Anzahl (die Nummern) und den planmässigen Preis der Lose, den Zeitpunkt, wo mit dem Vertrieb der Lose begonnen werden soll, die Gegenstände, die Zeit und den Ort der Auspielung, die Namen und Wohnungen der unmittelbar vom dem Unternehmer mit dem Vertrieb der Lose beauftragten Personen.

Der Anmeldung ist als Anlage ein amtlich beglaubigtes Exemplar des obrigkeitlich genehmigten Plans der Lotterie oder Auspielung anzuschliessen, sammt der Anmeldung ist die Abgabe für die gewöhnliche planmässige Anzahl der Lose einzuzahlen, des Vertriebes der Abgabe bis nach dem Beginn Abgabebeträger Lose gegen Sicherstellung des ist der Antrag mit ohne solche beansprucht, so 19 b. Wird Befreiung der Abgabe in Anspruch genommen, so ist von der Abgabe in der Anmeldung der

Nachweis zu führen, dass der Erlöss des Unternehmens zu mildthätigen Zwecken Verwendung finden wird. Ueber die Anwendbarkeit der Befreiung und insbesondere über die Frage, ob ein mildthätiger Zweck vorliegt, entscheidet die Directivbehörde. Die obersten Landesfinanzbehörden sind ermächtigt, die Abgabe in solchen Fällen aus Billigkeitsrücksichten zu erlassen, in welchen die Befreiung nicht rechtzeitig mit der Anmeldung in Anspruch genommen ist.

20. Die Behörde, welche die obrigkeitliche Erlaubniss zur Veranstaltung einer öffentlichen Lotterie oder Auspielung erteilt, hat hiervon ohne Verzug der zur Erhebung der Abgabe für die Lose zuständigen Steuerbehörde unter Bezeichnung des Unternehmens und seines Zweckes, des Namens und der Wohnung des Unternehmers, und des Zeitpunkts, an welchem dem letzteren die obrigkeitliche Erlaubniss behändigt worden, schriftlich Mittheilung zu machen.

Auf Grund dieser Mittheilung hat die Steuerbehörde sogleich nach Ablauf der unter Nummer 19a für die Anmeldung vorgeschriebenen Frist wegen Feststellung und Beifügung der Abgabe, sowie aus Umständen wegen der Verhinderung des Losensatzes und Einleitung des Strafverfahrens das Erforderliche zu veranlassen.

21. Nachdem der Abgabebetrag festgestellt, gebucht und entweder eingezahlt oder gestundet, beziehentlich nachdem die Stempelfreiheit der Lose von der zuständigen Behörde anerkannt worden ist, erfolgt die Abstempelung der Lose durch die zuständige Steuerstelle vermittelst Stempelanstrichs. Der Stempel ist von runder oder ovaler Form und führt den Reichsadler und über demselben die Aufschrift „Vorsteuer“ bzw. „Stempelfrei“, darunter das Unterscheidungszeichen der Abstempelungsstelle. Die Lose oder Spielweise sind in einer solchen Form und Beschaffenheit herzustellen, dass sie sich zur Abstempelung eignen.

Ungestempelte Lose dürfen nicht ausgegeben werden.

Nach näherer Vorschrift der Landesregierung kann indessen bei den unter obrigkeitlicher Aufsicht stattfindenden Warenverlosungen von der Abstempelung der abgabefreien Lose Umgang genommen werden, wenn mit Rücksicht auf die Zahl und den Preis der Lose die Abstempelung unverhältnissmässige Mühewaltung verursachen würde.

Die abgestempelten Lose werden gegen Empfangsbescheinigung auf dem einen Exemplar der Anmeldung zurückgegeben. Das andere bleibt nebst seinen Anlagen (Nummer 19a) Belag zum Register. Wenn Stundung der Abgabe bewilligt ist, darf die Genehmigung zum Beginn des Losensatzes vor Entrichtung der Abgabe erst nach Abstempelung der Lose ausgehändigt werden.

22. Der Abgabe nach der Tarifnummer 5 unterliegen auch diejenigen Spielweise, welche bei den auf Jahrmärkten und bei Gelegenheit von Volksfesten üblichen öffentlichen Auspielungen geringwerthiger Gegenstände ausgegeben werden.

In der Quittung über die für derartige Spielweise entrichtete Reichsstempelabgabe sind die versteuerten Spielweise nach ihren Nummern und eventuell auch nach ihrer Serienbezeichnung anzugeben. Findet Stundung der Abgabe statt, so ist hierüber eine Bescheinigung zu erteilen, in welcher gleichfalls die Nummern und eventuell die Serienbezeichnung der Spielweise ersichtlich zu machen sind.

Mit Genehmigung der zuständigen Steuerbehörde dürfen die für unangeführt gebliebene Auspielungen bestimmt gewesene Spielweise zu einer anderen Zeit, bzw. bei einer anderen Gelegenheit zur Ausgabe gelangen, sofern bei der Steuerbehörde ein hierauf bezüglicher Antrag unter Vorlegung der Spielweise und der Quittung über die für dieselben gezahlte Abgabe, bzw. der Bescheinigung über die erfolgte Stundung dieser Abgabe, mit der neuen Anmeldung gemäss der Nummer 19a gestellt wird. Ueber die Genehmigung ist eine schriftliche Bescheinigung zu erteilen.

Bei Auspielungen der bezeichneten Art können die Steuerstellen auf die Abstempelung des ersten und des letzten Loses jeder Serie, oder jedes zusammenhängenden Bogens sich beschränken; dieselben haben alsdann die Art der Abstempelung in der auszustellenden Quittung anzugeben. Die Veranstalter der Auspielung sind in solchen Fällen verpflichtet, die Quittung der Steuerstelle während der Auspielung bei sich zu führen und beim Verkauf der Lose genau nach der Reihenfolge der Serien und der einzelnen Nummern sich zu richten; auch dürfen sie am Orte der Auspielung (in der Spielbude etc.) keine anderen Lose vorrätig haben, als sie zu den abgestempelten Serien oder Bogen gehören.

Zu § 22 des Gesetzes.

23. Die Landesregierungen bestimmen, in welchen Fällen und unter welchen Modalitäten die Genehmigung zum Absatz der Lose vor der Entrichtung der Abgabe gegen Sicherstellung der letzteren oder ohne solche erteilt, oder sonst die Abgabe gestundet werden kann.

Zu §§ 23 und 24 des Gesetzes.

24. Ausländische Lose und Ausweise über Spiel-einlagen sind der zuständigen Steuerstelle mit einer doppelt auszustellenden Anmeldung unter Einzahlung des Abgabebetrages innerhalb der im § 23 des Gesetzes bezeichneten Frist zur Abstempelung vorzulegen. Wegen der Buchung der Abgabe, der Beläge und wegen der Abstempelung der Lose gelten die Bestimmungen unter Nummer 21. Stundung der Steuer findet nicht statt.

Zu § 26 des Gesetzes.

25. Für unabgesetzt gebliebene Lose etc. einer zu Stande gekommenen Auspielung wird die Reichsstempelabgabe nicht erstattet.

Zu § 27 des Gesetzes.

26. Die Verwaltungen der Staatslotterien haben spätestens am 15. Tage nach Ablauf der Ziehung jeder Klasse dem Reichsschatzamt die Zahl der abgesetzten Lose und den Preis der Lose (Nummer 18) anzuzeigen. Diese Anzeigen sind unter Benutzung eines von dem Reichsschatzamt vorzuschreibenden Formulars doppelt zu erstatten. Das Reichsschatzamt setzt die zu entrichtende Steuer fest.

Zu § 30 des Gesetzes.

27a. Für verdorbene Reichsstempelmarken und für Reichsstempelzeichen, mit welchen demnächst verdorbene Formulare oder Wertpapiere versehen sind, kann Erstattung beansprucht werden, wenn von den Stempelzeichen, Formularen und Wertpapieren noch kein oder doch kein solcher Gebrauch gemacht worden ist, dem gegenüber durch die Erstattung das Steuer-Interesse gefährdet erscheint.

Der Erstattungsanspruch ist bei der Directiv-Behörde des Bezirks unter Vorlegung der verdorbenen Marken, Formulare und Wertpapiere anzumelden; auf Erfordern sind die quittirten Anmeldungen, welche den Betrag der für die verdorbenen Wertpapiere entrichteten Abgabe ergeben, beizufügen.

Eine bare Zurückzahlung der entrichteten Reichsstempelabgabe findet solchenfalls nicht statt. Bei Formularen und Marken erfolgt die Erstattung im Wege des Umtausches, und zwar werden in der Regel für verdorbene Formulare gestempelte Formulare, für verdorbene Marken abgabefrei verabfolgt. Der Verabfolgung gestempelter Formulare steht die Abstempelung von Privatformularen gleich. Den Wünschen des Antragstellers hinsichtlich des Abgabebetrages der einzelnen Stücke ist thunlichst Rechnung zu tragen.

Die Landesregierungen können anordnen, dass in solchen Fällen, in denen gestempelte Formulare des Musters d in grösserer Menge im Umtausch gegen verdorbene Formulare oder Marken beansprucht werden, die Herstellungskosten für die erstbezeichneten Formulare zu erstatten seien. An Stelle der verdorbenen Wertpapiere hat die betreffende Steuerstelle nach näherer Anweisung der Directivbehörde dem Berechtigten auf Grund vorheriger Anmeldung nach den Vorschriften unter No. 2a. neu ausgestellte Wertpapiere von demselben Steuerwerth abgabefrei abzustempeln.

Die etwa entstehenden Portokosten trägt der Antragsteller.

Die verdorbenen Marken und Formulare sowie die aus den Wertpapieren herausgeschnittenen Stempelzeichen werden bei der Directivbehörde in Gegenwart zweier Beamten vernichtet.

27b. Reichsstempelmarken und amtlich gestempelte Formulare des Musters d können, wenn sie unbeschädigt sind, bei den von den Landesregierungen bestimmten Steuerstellen gegen gestempelte Formulare oder Marken zu anderen Steuerbeträgen umgetauscht werden; indessen findet auch hier in der Regel der Umtausch von Formularen nur gegen gestempelte Formulare, der Umtausch von Marken nur gegen Marken statt. Der Verabfolgung gestempelter Formulare steht die Abstempelung von Privatformularen des Antragstellers gleich.

Zu § 33 des Gesetzes.

28. Die Beamten zur Wahrnehmung der in § 33 Absatz 2 des Gesetzes bezeichneten Geschäfte werden nach Massgabe der ihnen erteilten näheren Anweisungen selbstständig davon Überzeugung nehmen, ob den Vorschriften des Gesetzes gemäss verfahren worden ist. Die Vorstände der zu revivirenden Anstalten, an welche der revivirende Beamte bei Beginn der Revision sich wenden wird, haben ihm die zu diesem Zwecke gewünschten Wertpapiere, Schlussnoten, Beläge und sonstige Schriftstücke, sowie Geschäftsbücher zur Einsicht vorlegen zu lassen, Auskunft zu erteilen und ihm einen angemessenen Raum für die Erledigung seiner Obliegenheiten zur Verfügung zu stellen.

Zu § 40 des Gesetzes.

29. Wenn im Laufe eines administrativen Strafverfahrens die kaufmännischen Geschäftsformen zu Zweifeln in Betreff der Beurtheilung des Sachverhältnisses Anlass geben oder für die Anwendung der Tarifnummer 4 B Zweifel darüber bestehen, ob das Geschäft als ein solches anzusehen ist, das unter Zogrundlegung der Usancen einer Börse abgeschlossen ist, oder ob es sich um börsenmässig gehandelte Waren handelt, so sind über die zweifelhaften Fragen geeignete Sachverständige zu hören. In Bezirken, für welche Handelsvorstände bestehen, haben diese der Steuerbehörde für die verschiedenen Geschäftsbranchen Sachverständige zu bezeichnen.

Übergangsbestimmungen.

30. Die Landesregierungen werden Vorkehrung treffen, dass mit der Abstempelung von Privat-Formularen zu Schlussnoten nach den Bestimmungen unter Nr. 12c., sowie mit dem Verkaufe gestempelter und ungestempelter Formulare zu Schlussnoten und neuer Reichsstempelmarken (Nr. 12a. und 12b.) thunlichst schon einige Wochen vor dem 1. October 1885 begonnen werden kann.

31. Vom 1. October 1885 ab verlieren die bisherigen gestempelten Formulare zu Schlussnoten und

Fortsetzung in der II. Bellage.

Fortsetzung aus der I. Beilage.

die bisherigen Reichsstempelmarken (Centraltbl. f. d. Deutsche Reich 1881 S. 286 und 287, 1882 S. 108 und 422) ihre Gültigkeit; es ist mithin die weitere Verwendung derselben einer Nichtverwendung gleich zu achten. Für die dann noch im Besitz der Steuerpflichtigen sich befindenden Formulare zu Schlussnoten und Reichsstempelmarken der bisherigen Art wird die dafür entrichtete Stempelabgabe auf Anweisung der Directivbehörde laar erstattet. Die Landesregierungen bestimmen die Steuerstellen, bei welchen die Erstattung unter Einreichung der unverwendbar gewordenen Formulare und Marken zu beantragen ist. Sind die Stempelzeichen oder die Formulare nicht unversehrt, so erfolgt die Erstattung der Abgabe nur dann, wenn von denselben noch kein oder doch kein solcher Gebrauch gemacht ist, dem gegenüber durch die Steuererstattung das fiscalische Interesse gefährdet erscheint.

Der Antrag auf Erstattung muss bis zum 31. März 1886 gestellt werden. Wird die Erstattung erst nach diesem Termine beantragt, so erfolgt dieselbe nur dann, wenn die rechtzeitige Beibringung nicht thöulich gewesen oder aus entschuldbarem Versehen versäumt worden ist.

B. Bestimmungen über die Erhebung und Verrechnung der nach dem Gesetze, betreffend die Erhebung von Reichsstempelabgaben (Reichs-Gesetzblatt 1885 Seite 179) zu entrichtenden Abgaben.

1. Jede zur Erhebung von Reichsstempelabgaben ermächtigte Steuerstelle hat über die bei ihr zur Einzahlung kommenden dergleichen Abgaben ein besonderes Heberregister zu führen, dessen Einrichtung die Landesregierung bestimmt. Die Buchung der Steuer im Heberregister findet erst statt, sobald die Abstempelung der Wertpapiere und der mit Stempelindruck zu versehenen Privatformulare zu Schlussnoten (No. 12c der Ausführungsvorschriften) bezw. die Bedruckung der Lotterieloose mit dem Controlstempel erfolgt ist.

Hebestellen, welche nur mit dem Verkauf von Formularen zu Schlussnoten und von Reichsstempelmarken, mit der Abstempelung von Privatformularen zu Schlussnoten und von Vertragsurkunden (§ 14 des Gesetzes) beauftragt sind, können die Einnahme dafür je nach der Bestimmung der Landesregierung auch in anderen Registern nachweisen. Auf diese Register finden die nachstehend unter 5 Abs. 2 und 3 getroffenen Anordnungen zur Abstempelung.

2. Alle Anmeldungen zur Abstempelung von Wertpapieren sind zunächst in ein Anmelde-Register einzutragen; dergleichen diejenigen Anmeldungen über Formulare zu Schlussnoten, sowie zur Versteuerung von Lotterielosen, welche nicht sofort oder noch am Tage des Eingangs erledigt werden können. Durch dieses Register wird die Abgabe bis zur erfolgten Stempelung der Papiere und Erhebung der Steuer festgehalten. Dasselbe dient zugleich zur Controle über die Stempelung derjenigen Wertpapiere und Loose, welche von der Reichsstempelabgabe befreit sind, jedoch mit einem Reichsstempel versehen werden müssen.

3. Die zur Erhebung der Stempelabgabe für Actien, Renten und Schuldverschreibungen ermächtigten Steuerstellen führen ausserdem ein Controlbuch über diejenigen Anzeigen, welche nach § 4 des Gesetzes die Emittenten von inländischen Wertpapieren zu erstatten haben.

4. Von den Steuerstellen, welche Formulare zu Schlussnoten und Reichsstempelmarken zu verkaufen haben, ist über die Einnahme und Ausgabe an solchen Stempelzeichen ein besonderes Conto zu führen, dessen Einrichtung von der Landesregierung bestimmt wird. Dasselbe dient zugleich als Heberregister über die Herstellungskosten, welche nach Nr. 12 b und 27 a der Ausführungsvorschriften die Steuerpflichtigen der Landeskasse für ungestempelte Formulare zu Schlussnoten, sowie für die als Ersatz für verdorbene Stempelzeichen verfolgbaren gestempelten Schlussnoten-Formulare zu erstatten haben. Die für diese Formulare einzuziehenden Preise bestimmt die Landesregierung.

Ferner werden in dem Conto unter Benennung der Empfänger die gestempelten Formulare zu Schlussnoten und die Reichsstempelmarken veräußert, für welche ein Werthbetrag nicht zu erheben ist. Der unter a der Ausgabe zu berechnende Werth der verkauften Stempelzeichen muss mit der Summe der nach Spalte II des Heberregisters dafür erhobenen Straerträge übereinstimmen.

Die vom Steuerpflichtigen zum Umtausch zurückgegebenen gestempelten Formulare zu Schlussnoten und Reichsstempelmarken sind, bevor sie vereinnahmt werden, in Bezug auf ihre Echtheit und Unversehrtheit zu prüfen.

5. Die zu 1 und 2 genannten Register werden nach Ablauf jedes Vierteljahres abgeschlossen und mit den dazu gehörigen Belägen an die Directivbehörde zur Revision eingereicht. Auf die Erledigung der Erinnerungen finden die für die Zollverwaltung in dieser Beziehung erteilten Vorschriften sinngemässe Anwendung.

Eine Vernichtung der Hebe- und Anmelde-register und der dazu gehörigen Beläge darf vor

Ablauf von zehn Jahren nach dem Etatsjahr, für welches die Register geführt sind, nicht stattfinden.

Zur Herbeiführung und Sicherung der gleichmässigen Ausführung des Reichsstempelgesetzes in allen Bundesstaaten werden die Landesregierungen auf Ersuchen des Reichskanzlers von Zeit zu Zeit einige bei den Directivbehörden bereits revidirte Register mit den Belägen mittheilen. Ergeben sich bei deren Einsicht Bedenken, so trifft die Landesregierung die zur Erledigung erforderlichen Anordnungen und giebt zugleich dem Reichskanzler von dem Verfügten Kenntniss.

Das Controlbuch verbleibt bei den Steuerstellen; es ist dauernd und sicher aufzubewahren.

6. Die Herstellung der von den Steuerstellen zu verkaufenden, mit Stempelindruck versehenen Formulare zu Schlussnoten, sowie der ungestempelten Schlussnoten-Formulare und der Reichsstempelmarken (No. 12a. und 12b. der Ausführungsvorschriften) erfolgt bei der Reichsdruckerei. Die Landesregierungen haben diese Stempelmaterialien und ungestempelten Formulare von der Reichsdruckerei gegen Erstattung der Herstellungskosten anzukaufen. Die nach Massgabe der Herstellungskosten von der Reichsdruckerei zu liquidirenden Preise stellt das Reichsschatzamt fest und theilt sie den Landesregierungen mit.

Die Reichsdruckerei verabfolgt nur denjenigen Amtsstellen Reichsstempelmaterialien, welche ihr von den Regierungen als zum unmittelbaren Bezuge solcher Materialien berechtigt bezeichnet werden. Jede Regierung erhält vierteljährlich von der Reichsdruckerei eine mit den quittirten Lieferscheinen belegte Rechnung über die von ihr für die verabreichten Stempelmaterialien zu erstattenden Herstellungskosten. Den Betrag der Rechnung lassen die Regierungen an die Reichsdruckereikasse entweder unmittelbar oder durch Vermittelung der Reichshauptkasse zahlen.

Privatpersonen erhalten von der Reichsdruckerei weder Stempelmaterialien noch ungestempelte Formulare.

Die Kosten der auf den Antrag von Steuerpflichtigen bei der Reichsdruckerei bewirkten Abstempelung von Wertpapieren und Formularen zu Schlussnoten werden von der Reichsdruckerei in jedem einzelnen Falle bei derjenigen Steuerstelle liquidirt, welche die Abstempelung bestellt hat. Für die sofortige Berichtigung dieser Rechnungen haben die Steuerstellen Sorge zu tragen.

7. Die von den Steuerstellen zur Stempelung von Wertpapieren, sowie zur Abstempelung von Lotterielosen zu verwendenden Stempel liefert für Rechnung der Landesregierungen die Reichsdruckerei. Die Stempel jeder Steuerstelle erhalten als Unterscheidungszeichen eine besondere Nummer oder einen Buchstaben, welche nicht veröffentlicht werden. Die Unterscheidungszeichen sämtlicher zur Stempelung von Wertpapieren und Lotterielosen ermächtigten Steuerstellen wird das Reichsschatzamt den Landesregierungen mittheilen.

Die Schwarzstempel, welche von den Steuerstellen zur Herstellung gestempelter Formulare zu Schlussnoten (No. 12a 2) der Ausführungsvorschriften), sowie zur Abstempelung von Vertragsurkunden (No. 14 der Ausführungsvorschriften) verwendet werden, unterscheiden sich von den gewöhnlichen Amtsstempeln dadurch, dass sie ausser der Bezeichnung der Steuerstelle die Inschrift „Reichsstempelabgabe“ führen. Auf diese Stempel finden die Bestimmungen im Absatz 1 keine Anwendung.

Die Abstempelung der Wertpapiere etc. bei den Steuerstellen ist unter Aufsicht der Kassenbeamten zu bewirken, welche die Stempel, so lange dieselben nicht benutzt werden, unter amtlichem Verschluss zu halten haben.

8. Alle bei den Steuerstellen zur Abgabe gelangenden Anmeldungen zur Entrichtung der Reichsstempelabgabe pp. sind auf dem Titelblatte mit dem Datum der Präsentation, der Nummer des Anmelde- resp. Heberregisters und einem deutlichen Abdruck des gewöhnlichen Schwarzstempels der Hebestelle zu versehen. Anmeldungen, auf Grund deren eine Reichsstempelabgabe nicht zu erheben ist, verbleiben als Beläge bei dem Anmelde-Register; die übrigen werden Beläge zum Heber-Register und sind nach den Nummern dieses Registers zu ordnen.

Über die Einlieferung von Wertpapieren, deren Stempelung nicht sofort bewirkt werden kann, ist dem Steuerpflichtigen einzuweisen ein mit der Nummer des Anmelderegisters und dem gewöhnlichen Amtsstempel der Hebestelle versehener Empfangsschein zu geben. Nur gegen Rückgabe desselben empfängt der Steuerpflichtige die gestempelten Papiere zurück.

9. Die nach § 16 des Gesetzes und No. 17 der Ausführungsvorschriften zulässige Creditirung der Reichsstempelabgaben für Formulare zu Schlussnoten erfolgt für Rechnung des Reichs unter Haftung der Landesregierungen. Die creditirten Beträge sind, sobald sie eingezahlt worden, spätestens aber nach Ablauf der Creditfrist der Reichskasse zu überweisen.

Die Genehmigung zum Beginn des Absatzes von Lotterielosen vor der Entrichtung der Abgabe (§ 22 des Gesetzes) und sonstige Stundungen der Abgabe von Lotterielosen erfolgen auf Gefahr und Rechen-

nung der Landesregierung (No. 23 der Ausführungsvorschriften).

10. Werden zum Ersatz für verdorbene Wertpapiere von den Steuerstellen neu auszugebende dergleichen Papiere abgestempelt (No. 27 der Ausführungsvorschriften), so ist diese Abstempelung nur durch das Anmelde-Register nachzuweisen. (Siehe oben No. 2.)

Die als Ersatz für verdorbene gestempelte Formulare zu Schlussnoten und Reichsstempelmarken zu verabfolgenden Stempelzeichen können, da eine Einnahme dafür nicht zu verrechnen ist, nur im Stempelmaterialiencontto abgeschrieben werden. (Siehe oben No. 4.)

11. Ueber den nach § 44 des Gesetzes von den Bundesregierungen an die Reichskasse abzuliefernden Nettoertrag der Reichsstempelabgabe haben die Landeskassen mit der Reichshauptkasse nach Massgabe der Bestimmungen vom 3. April 1878 monatlich abzurechnen. Die näheren Anordnungen über die Feststellung der monatlich abzuleifernden Einnahmen treffen die Landesregierungen. Die Haupt- und Unterämter haben die von ihnen erhobenen Reichsstempelabgaben in den monatlich und vierteljährlich aufzustellenden Reichssteuerübersichten mit nachzuweisen.

Vierteljährlich werden von dem Reichsschatzamt Hauptübersichten des Nettoertrags der Reichsstempelabgabe aufgestellt und die Antheile der einzelnen Regierungen an der Gesamteinnahme berechnet. Auf Grund dieser Hauptübersichten und Berechnungen, welche das Reichsschatzamt den Bundesregierungen in einer entsprechenden Zahl von Exemplaren mittheilt, erfolgt die vierteljährliche Abrechnung zwischen den Landeskassen und der Reichshauptkasse.

Die Vergütung von 2 pCt. für Erhebung und Verwertung der Reichsstempelabgabe (§ 43 des Gesetzes) ist von den Staaten, welche die Abgaben erheben, bei der Ablieferung des Ertrages an die Reichskasse einzubehalten.

12. Zur Aufstellung der Hauptübersichten über den Ertrag der Reichsstempelabgaben haben die Directivbehörden zum 15. Juli, 15. October, 15. Januar und 15. Mai vorläufige Übersichten der in ihrem Verwaltungsbezirke angekommenen derartigen Abgaben und zum 1. November jedes Jahres eine definitive Uebersicht derselben für das abgelaufene Etatsjahr an das Reichsschatzamt einzusenden. Für die Richtigkeit dieser Uebersichten ist die Directivbehörde verantwortlich.

Die Einwendung definitiver Uebersichten kann unterbleiben, wenn die provisorischen Uebersichten für das 1. bis 4. Quartal jedes Etatsjahres keiner Vervollständigung oder Berichtigung bedürfen. In solchen Fällen genügt die von der Landesregierung dem Reichsschatzamt zu machende Mittheilung, dass die provisorischen Uebersichten auch der definitiven Einnahmefeststellung zu Grunde gelegt werden können.

Die Stempelsteuer für Loose der Staatslotterien wird von dem Reichsschatzamt bei der Aufstellung der vierteljährlichen Hauptübersichten über den Ertrag der Reichsstempelabgaben mit berücksichtigt. Das Ergebnis der auf Grund der Anzeigen der Lotterieverwaltungen (No. 26 der Ausführungsvorschriften) erfolgten Feststellungen theilt das Reichsschatzamt in jedem einzelnen Falle der betreffenden Landesregierung unter Beifügung eines Exemplars der Anzeige der Lotterieverwaltung behufs der Berücksichtigung bei der Feststellung der monatlich an die Reichskasse abzuleifernden Einnahmen mit.

13. Als Beilagen zur vorläufigen Uebersicht der für das 1. bis 4. Quartal des Etatsjahres angekommenen Reichsstempelabgaben ist von jeder Directivbehörde eine Nachweisung der Einnahme und Ausgabe von Reichsstempelmaterialien im abgelaufenen Etatsjahre zu fertigen und an das Reichsschatzamt einzusenden.

14. Formulare zu den Uebersichten und Nachweisungen wird das Zoll- und Steuer-Rechnungsbureau des Reichsschatzamt den Directivbehörden nach Massgabe des Bedarfs zustellen.

15. Die im § 38 Absatz 2 des Gesetzes bezeichneten Anstalten sind mindestens einmal jährlich der Revision zu unterwerfen, nach der Bestimmung der obersten Landes-Finanzbehörde für solche Anstalten, bei welchen erfahrungsmässig abgabepflichtige Schriftstücke oder Geschäfte in der Regel nur vereinzelt vorkommen, seltener als einmal jährlich, jedoch mindestens alle drei Jahre einmal der vorgeschriebenen Revision unterzogen werden. Die letztere ist in unregelmässigen Zwischenräumen ohne Anmeldung vorzunehmen.

Die revidirenden Beamten haben sich aus den veröffentlichten Geschäftsberichten und Bilanzen, aus Statuten und ähnlichen Materialien vorher eine möglichst sichere und eingehende Kenntniss der Art und des Umfangs der Geschäfte der einzelnen Anstalten zu verschaffen. Dem pflichtmässigen Ermessen der revidirenden Beamten bleibt überlassen, wieweit die Revision auszuüben, und insbesondere ob und inwieweit der behufs sachgemässer Ausführung derselben die Einsicht der Wertpapiere und Schlussnoten auch die Einsicht von Correspondenzen, Briefen und sonstigen Schriftstücken, sowie namentlich

Frankfurt a. M., 10. September, 5 Uhr 50 Min. Abends.
 W. T. B., Effecten-Societät, Creditaction 233%, Franzosen
 187er, Lombarden 111%, Galizier, 1880er Russen 60%,
 4proc. Ungar. Goldrente, 1880er Russen 60%,
 hardbahn 105%, Mecklenburger —, Disconto-Commandit
 —, Hess. Ludwigsbahn —, Still.
 Frankfurt a. M., 10. September, Abd. (W. T. B.) (Schluss).
 Effecten-Societät, Creditaction 233%, Franzosen —,
 Lombarden 111%, Galizier —, Egypter 66, 4proc. Ung.
 Goldrente —, 1880er Russen 81%, Gotthardbahn
 105%, Disconto-Commandit 192%, Mecklenburger —,
 Spanien —, Fest.
 Wien, 10. September, Nachm. 5 Uhr 30 Min. (W. T. B.)
 Privatverkehr. Oesterr. Creditaction 237,50, 4proc.
 Ungar. Goldrente 99,35, Galizier —, Still.
 Paris, 10. September, Abends (W. T. B.) (Boulevard-
 verkehr). 3proc. Rente 81,65, 4proc. Anleihe 103,45,
 Italiener 95,75, Türken 17,07%, Spanien 56%, Egypter
 83,4 Banque ottomane 545, Träge.
 London, 10. September, Nachm. 5 Uhr — Min. (W. T. B.)
 Preuss. Consols 102, Consols 100%, conv. Türken 17,
 187er Russen —, 1872er Russen —, 1873er Russen 95%,
 Italiener 5, 4% Ungar. Goldrente 80%, Egypter 66%,
 Ottomanbank 11%, Silber 47%, neue Egypter 2% Agio.
 Glasgow, 10. September, Vorm. 11 Uhr 10 Min. (W. T. B.)
 Rohisen, Mixed numbers warrants 42 sh. 11 d.
 Glasgow, 10. September, Nachmittags (W. T. B.)
 Rohisen. (Schluss.) Mixed numbers warrants 43 sh.
 2% d.

Breslau, 10. September, Nachm. (W. T. B.) Fest.
 Oesterr. Banknoten 163,80, Russ. Banknoten 202,70,
 Oesterr. Goldr. —, 4% Ung. Goldrente 80,75, 1880er
 Russen 81,75, II. Oriental. 60,75, Italiener 95,50,
 Hess. Ludwigsbahn 104,00, Bresl. Discontobank 53,30,
 Breslauer Wechselbank 88,00, Creditaction 470,50,
 Schlesischer Bankverein 101,50, Donnermarkthütte
 84,50, Lauruslöhne 92,00, Oberschl. Eisenb.-Ved. 39,00,
 1884er Russen 96,15.
 Hamburg, 10. September, Nachm. (W. T. B.)
 Geschäftslos.
 Pr. Apr. Cons. 104, 104, 1883er Russen 106%, 106%,
 Silberrent. 67%, 67%, 1884er Russen 91%, 91%,
 Oesterr. Goldr. 89, 89, II. Oriental. 58%, 58%,
 4% Ung. Goldr. 81, 81, III. Oriental. 58%, 58%,
 1880er Loose 117%, 117%, Laurahlöhne 92%, 92%,
 Italien. Rente 56%, 56%, Nordwest. B. 183, 183,
 Creditaction 234%, 234%, Marienb. Wk. 73, 73,
 Franzosen 59%, 59%, Oestpr. Südb. 104%, 104%,
 Lombarden 27%, 27%, Ldb.-Büch. 163%, 163%,
 1877er Russen 95%, 95%, Gotthardb. 105, 105,
 1880er Russen 80%, 80%, Disconto 28%, 28%,
 Commerzbank 120, Leipziger Discontobank 100%,
 Frankfurt a. M., 10. September, Nachm. 2 Uhr 30 Min.
 (W. T. B.) (Schluss-Course.) Fest.
 10, 9, 10, 9,
 Lond. Wechsel 20,372, 20,367, Spanien extér. 56%, 56%,
 Pariser do. 60,716, 60,716, Egypter 66, 65 1/2,
 Wiener do. 163,20, 163,20, Neue Türken 16%, 16 1/2,
 Reichsanl. 104, 104, 30hm. Westb. 226, 226,
 K.-M. Pr.-Anth. 105%, —, CentralPacific 110%, 110%,
 Oest. Silber 68, 68, Franzosen. 235, 237 1/2,
 Oest. Papier. 67 1/2, 67 1/2, Galizier. 197, 197,
 5% Goldrente 89, 89, Gotthardb. 105, 105 1/2,
 4% Goldrente 89, 89, Hess. Ludwigs 104, 104,
 1880er Loose 117, 117, Lombarden 111, 109 1/2,
 1884er Loose 291,40, 290,50, Ldb.-Büch. 167, 167 1/2,
 Ungar. 4% Gold. 80, 80, Nordwest. 186, 186,
 Ungar. Staatsl. 218,40, 218,40, Creditaction. 233, 233,
 Italiener —, 95, 95, Darmst. B. 187, 186,
 1880er Russen 81, 81, Meining. B. 50, 50,
 II. Oriental. 60, 60, Reichenb. 142, 142 1/2,
 III. Oriental. 60, 60, Wien, Bankv. 83, 82 1/2,
 5% Serb. Rente 85%, do. Eisenbahn-Oypothekar-Obli-
 gationen Lit. B. —, Mittelmeerbahn —, Hreton-Comité-
 Certif. —
 *) per comptant.
 Nach Schluss der Börse Creditaction 233%, Franzosen
 233, Galizier 197%, Lombarden 111%, Egypter —
 Gotthardbahn —, Hessische Ludwigsbahn —
 Wien, 10. September, Nachm. (Schluss-Course.) (W. T. B.)
 Fest, sehr still. Renten und Montanpapiere, theil-
 weise auch Bahne höher.
 10, 9, 10, 9,
 Oest. Papier. 83,00, 82,55, Elisabethbahn 238,00, 238,00,
 do. 5% Papier. 100,00, 99,95, Kronp. Rudolf 186,25, 186,00,
 do. Silberr. 88,45, 88,45, Dux-Lodenb. —, —,
 do. Goldr. 109,65, 109,75, B3hm. Westb. —, —,
 4% Ung. Goldr. 89,25, 89,25, Nordbah. 235,00, 235,00,
 5% Papier. 92,40, 92,40, Unionbank 78,31, 78,30,
 1884er Loose 127,50, 127,25, Anglo-Austr. —, 99,50,
 1880er Loose 139,50, 139,50, Wien. Bankv. 102,75, 102,00,
 1884er Loose 170,75, 170,75, Ungar. Credit 238,00, 238,00,
 Creditloose —, —, Dent. Plätze 61,25, 61,25,
 Ung. Präm. L. 118,75, 118,75, Lond Wechsel 124,55, 124,85,
 Creditaction 237,75, 237,40, Pariser do. 49,45, 49,45,
 Franzosen 232,80, 232,10, Amsterd. do. 103,20, 103,30,
 Lombarden 186,80, 184,60, Napoleons 8,57, 8,57,
 Galizier 241,25, 241,10, Ducaten 8,91, 9,91 1/2,
 Pardubitzer 161,75, 161,75, Marknoten 61,25, 61,25,
 Nordwest. 168,25, 168,00, Russ. Bankn. 1,24, 1,24,
 Elbthalbahn 112,00, 161,90, Silbercoup. 100,00, 100,00,
 Tramway 189,75, Tabaksaction 104,75, Länderbank
 88,90, Lemberg-Czernowitz-Jassy-Eisenbahn 225,25,
 Amsterdam, 10. September, Nachm. (W. T. B.) (Schluss-
 Course.)
 Oesterr. Papierrente Mai-Novbr. verz. 60%, do. dc.

Febr.-Aug. verz. — do. Silberrente Januar-Juli 67%,
 do. do. April-October verz. — do. Goldrente — 4proc.
 Ungar. Goldrente 80%, 5proc. Russen von 1377 97%,
 Russ. Präm.-Anl. v. 1864 —, do. do. v. 1866 127, Russ.
 Grosse Eisenbahnen 117, Russ. I. Orientanleihe —,
 Russ. II. Orientanleihe 57%, Convert. Türken 17%, Neue
 4proc. Holland. Anleihe —, Warschau-Wiener Eisen-
 bahnaaction —.

Wiener Wechsel		95,00.	
Paris, 10. September, Nachm. 3 Uhr. (W. T. B.) (Schluss- Course.) Fest.	10.	3.	
3procentige amortisirbare Rente.	83,80	83,12%	81,57%
3procentige Rente	81,82%	109,60	109,45
4 1/2procentige Anleihe	109,60	95,85	95,85
Italienische 5procentige Rente	95,85	90%	—
Oesterreichische Goldrente	90%	—	—
6procent. Ungarische Goldrente	—	81%	81%
5proc. Russen de 1877	99,00	—	—
III. Orientanleihe.	—	—	—
Franzosen	597,50	596,25	—
Lombard. Eisenbahn-Action	285,00	282,50	—
do. Prioritäten	311,00	310,00	—
Neue Türken	17,20	17,05	—
Türkenloose	42,00	41,75	—
Credit mobilier	—	57,08	56 1/4%
Spanier neue	—	543	544 1/2%
Banque ottomane	—	1327	1329
Credit foncier	—	335	335
Egypter	—	2050	2045
Suez-Action	—	660	657
Banque de Paris	—	451	452
Neue Banque d'escompts.	—	25,23%	25,24
Wechsel anl. London	—	477,50	—
5% priv. Türk. Obligations 409,37%, Tabaksaction	—	—	—

Paris, 10. September, Nachm. (W. T. B.)
 Bank a u s w e i s .
 Baarvorrath in Gold 1,170,700,000 Abn. 2,200,000 Fros.
 do. in Silber 1,100,800,000 Abn. 3,600,000 "
 Portef. d. Hauptb. 6,270,000 Abn. 76,600,000 "
 der Filialen 2,736,900,000 Abn. 267,000,000 "
 Notenumlauf 377,500,000 Abn. 11,900,000 "
 Lauf. Rechn. d. Priv. 193,100,000 Abn. 2,800,000 "
 Guthaben des Staats-
 schatzes 297,900,000 Zun. 1,700,000 "
 Ges.-Vorschlüsse 5,500,000 Zun. 400,000 "
 Zins- und Discont-
 Erträge Verhältnis des Notenumlaufs zum Baarvorrath 88,08.
 London, 10. September, Nachm. (W. T. B.)
 Fest.
 Consols 100%, 100%,
 Preuss. 4procent. Consols 102%, 102%,
 Italien. 5procent. Rente 96, 94%,
 Lombarden 11%, 11%,
 5proc. Russen de 1871 99%, 99%,
 5proc. Russen de 1873 93%, 95%,
 5proc. Russen de 1875 5, 5,
 Convert. Türken 126%, 126%,
 4proc. fundirt. Amerikaner 67%, 67%,
 Oesterr. Silberrente 89, 89,
 do. Goldrente 80%, 80%,
 4proc. Ungar. Goldrente 86%, 86%,
 Neue Spanier 50%, 50%,
 Unif. Egypter 66%, 66%,
 Ottomanbank 11%, 11%,
 Suezaction 81, 80%,
 Platidisc. 1 1/2% Silber —,
 Neue Egypter 2% Agio. —,
 Wechselnotirung: Deutsche Plätze 20,55, Wien
 12,64, Paris 25,41, Amsterdam 23%,
 London, 10. September, Abends. (W. T. B.)
 Bank a u s w e i s .
 Totalreserv. 13,945,000 Abn. 1,164,000 Pfid. Sterl.
 Notenumlauf 24,752,000 Abn. 344,000 " "
 Baarvorrath 22,917,000 Abn. 1,537,000 " "
 Portefeuille 22,675,000 Zun. 1,117,000 " "
 Guth. der Priv. 28,804,000 Abn. 2,221,000 " "
 do. des Staats 4,463,000 Zun. 1,285,000 " "
 Notenreserve 12,971,000 Abn. 1,111,000 " "
 Regierung-
 Sicherheit 15,126,000 Abn. 900,000 " "
 Procentverhältnis der Reserve zu den Passiven 41%
 gegen 45% pCt. in voriger Woche.
 Clearingums. Umsatz 83 Mill. gegen die ent-
 sprechende Woche des Vorjahres Abnahme 6 Millionen.
 Petersburg, 10. September, Nachm. 5 Uhr. (W. T. B.)
 10, 8,
 Wechsel London 8 Mf. 23 3/4, 23 1/2,
 do. Hamburg 8 Mf. 203%, 203%,
 do. Amsterdam 8 Mf. 121, 121 1/2,
 do. Paris 8 Mf. 252%, 252%,
 1/2 Impérials 8,26 8,28,
 Russ. Präm.-Anl. de 1864 (restpl.) 219%, 219%,
 do. do. de 1866 (do.) 211%, 211%,
 Russ. Anleihe de 1873 147, 147,
 do. II. Orientanleihe 97%, 97%,
 do. III. Orientanleihe 97%, 97%,
 do. 6% Goldrente 173%, 174%,
 Russ. 5% Bodencredit-Plandbriefe 144%, 144%,
 Grosse Russische Eisenbahnen 242%, 242%,
 Kursk-Kiew-Actien 323, 319,
 Petersburger Discontobank 570, 570,
 Warschauer Discontobank —, —,
 Russ. Bank für auswärt. Handel 317, 315%,
 Privatdiscont. 5% %

Magdeburg, 10. Septbr. (Course der heutigen
 Zuckerbörse, mitgetheilt von der Firma
 Kluge & Geimecke, Zucker-Agentur-
 Geschäft, hier.) Rohzucker 96proc. 25,50—26,00,
 88er Rendement 24,25—24,70, Brod-Meliss 31—31,25,
 Gemahlener Melis I. incl. Fass 29,50—29,75, Gemahlene
 Raffin. II. incl. Fass 30,25—30,75, Brod-Raffin. ff. 31,75—32,
 Tendenz für Rohzucker und raffirinte Waare
 Fest.
 Breslau, 10. September. (W. T. B.)
 Des jüdischen Feiertages wegen heute kein Getreide-
 markt.
 Hamburg, 10. September, Nachm. (W. T. B.)
 Getreidemarkt. Weizen loco ruhig, Holsteinischer
 loco 152—158, Roggen loco ruhig, Mecklenburger loco
 145,00 bis 150,00, Russischer loco ruhig, 163 bis 108,
 Hafer still. Gerste ruhig, Rüböl ruhig, loco 47,
 Spiritus still, per September-October 3 1/2 Br., pr.
 Oct.-Nov. 3 1/2 Br., pr. November-December 3 1/2 Br., pr.
 April-Mai 3 1/2 Br. Kafoe ruhig, Umsatz 8500 Sack,
 Petroleum ruhig, Standard white loco 7,70 Br., 7,60 Gd.,
 per September 7,60 Gd., per October-December 7,70 Gd.,
 Bremen, 10. September. (W. T. B.)
 Petroleum (Schlussbericht) ruhig. Standard
 white loco 7,60 à 7,55 bez. u. Käufer.
 Wien, 10. September (W. T. B.)
 Getreidemarkt. Weizen per Herbst 7,70 Gd.,
 7,75 Br., per Frühjahr 8,30 Gd., 8,57 Br. Roggen per
 Herbst 6,47 Gd., 6,52 Br., per Frühjahr 6,95 Gd., 7,30 Br.,
 Mais per September - October 6,10 Gd., 6,20 Br.,
 per Mai-Juni 5,90 Gd., 5,95 Br. Hafer per Herbst 6,67 Gd.,
 6,72 Br., per Frühjahr 7,10 Gd., 7,15 Br.
 Antwerpen, 10. September, Nachm. (W. T. B.)
 Getreidemarkt. (Schlussbericht.) Weizen steigend,
 Roggen ruhig, Hafer unverändert. Gerste behauptet.
 Antwerpen, 10. September, Nachm. 4 Uhr 30 Minuten.
 Petroleummarkt (Schlussbericht). Raffinirtes, Type
 weiss loco 18 1/2 bez. und Br., per October 18 1/2 Br.,
 per October-December 18 1/2 Br., ruhig.
 Amsterdam, 10. September, Nachm. (W. T. B.)
 Getreidemarkt. Weizen pr. November 207. Roggen
 pr. October 133, pr. März 142.
 Amsterdam, 10. September, Nachm. (W. T. B.)
 Bancazzin 54%.

Paris, 10. September, Nachmittags. (W. T. B.)
 Rohzucker 88 u ruhig, loco 45,75 à 46,25. Weisser
 Zucker ruhig, No. 3, pr. 100 Kilogr. pr. Septbr.
 50,75, per October 54,25, per October-Januar 54,25,
 per Januar-April 54,75.
 Paris, 10. September, Nachm. (W. T. B.)
 Productenmarkt. (Schlussbericht.) Weizen fest,
 pr. September 21,25, pr. October 21,63, pr. November-
 Februar 22,83, pr. Januar - April 23,20. Roggen
 ruhig, per September 14,00, per Januar-April 15,25.
 Mehl 12 Marques ruhig, per Septbr. 48,10, per October
 48,40, per November-Februar 49,00, per Januar-April
 49,75, kübel steigend, per September 61,25, October 61,75,
 per November-December 62,75, pr. Januar-April 64,00,
 Spiritus behauptet, pr. Septbr. 49,25, per October 50,00,
 November-December 50,50, per Januar-April 51,25. —
 Wetter: Veränderlich.
 Paris, 10. September, Abends 6 Uhr. (W. T. B.)
 Productenmarkt. Weizen fest, per September 21,90,
 per October 21,75, pr. November-Februar 22,90, per
 Januar-April 23,40, Mehl 12 Marques steigend, per
 September 48,40, per October 48,60, per Novbr.-Febr.
 49,30, per Januar-April 50,10, Rüböl fest, per Septbr.
 61,00, per October 61,75, per November-December 62,75,
 per Jan.-April 64,00. Spiritus ruhig, per September
 49,25, per October 50,00, per November-December 50,25,
 per Januar-April 51,00.
 London, 10. September, Nachm. (W. T. B.)
 Havannaerzucker No. 12 16 1/2 nom., Rüben-Rohzucker
 15% stetig. Centrifugal Cuba 30%
 London, 10. September. (W. T. B.)
 An der Küste angeboten 12 Weizenladungen. —
 Wetter: Schön.
 Bradford, 10. September, Nachmittags. (W. T. B.)
 Wolle ruhig, williger, Garne ruhig, kaum behauptet,
 Stoffe gedrückt.
 Liverpool, 10. September. (W. T. B.)
 Baumwolle (Anfangsbericht). Muthmasslicher Um-
 satz 800 B. Stetig. Tagessimport — B.
 Liverpool, 10. September, Nachmittags. (W. T. B.)
 Baumwolle (Schlussbericht). Umsatz 8000 B., davon
 für Speculation und Export 500 Ballen. Stetig. Middl.
 Amerikanische Lieferung: October-November 5% Ver-
 käuferpreis, November-December 5% Käuferpreis,
 December-Januar 5% Verkäuferpreis, Februar-März
 5% d. do.

Petersburg, 10. September, Nachm. 5 Uhr. (W. T. B.)
 Productenmarkt. Tag loco 47,50, pr. Septbr. —,
 Weizen loco 10,75, Roggen loco 7,30, Hafer loco 4,75,
 Hauf loco 44,5. Leinsaat loco 15. — Wetter: Regen.
 * Die Direction des Belle Alliance-Theaters
 hat sich entschlossen, zum Schluß der Sommer-Saison noch
 drei Extra-Vorstellungen zu halben Preisen, und zwar
 am Samstag, Montag und Dienstag zu veranstalten, für
 die Sonntag-Vorstellung treten gewöhnliche Abendpreise
 in Kraft.
 * Im Dende-Theater ging gestern die lustige
 Saitenreife Bohe „Grapemüller“ unter so lebhaftem
 Beifall über die Bretter, daß eine öftere Wiederholung der-
 selben wohl zu erwarten ist.

Familien-Nachrichten.
 Professor Dr. Sonnenburg,
 Anna Sonnenburg, geb. Westphal,
 Bernhütte.
 Durch die Geburt eines Knaben wurden
 hoch erfreut
 Martin Moral und Frau,
 geb. Wilmart.
 Durch die Geburt eines fröhlichen Jungen
 wurden hoch erfreut
Gustav Engel und Frau,
Jenny, geb. Loewy.
 Hamburg, den 8. September 1885.
 Verlobungen: Fr. Lucie Ebeling mit
 Fr. Hermann Heiligtag (Berlin). Fr.

Selene Barick mit Fr. Albert Jauner
 (Triebe)-Berlin). Fr. Henriette Volk mit
 Fr. Dr. Wilhelm Schüger (Gmden)-Berl.
 Fr. Marie Fildhöfer mit Fr. Dr. F.
 med. Adolf Stephan (Siedlitz)-Lüb.
 Fr. Emma Gwert mit Fr. Gustav Fild-
 ner (Gerdauen). Fr. Gabriele v. Küster
 mit Fr. Hans v. Naumer (Hohenlinden-
 berg)-Borsow i. P.). Fr. Gerda Stolp
 mit Fr. Dr. Wittenzari Dr. Bretner
 (Siedlitz) de Sile-Berlin).
 Verbindungen: Herr Lieutenant v. R.
 Ernst von Gersdorff mit Fr. Olga
 v. Jaitrow (Schlawe).
 Geburten: Ein Sohn: Fr. Eugen
 Martini (Berlin). Fr. Otto Barb (Berl.).
 Fr. Ehrenamann und Ritter-
 schaffner Fr. v. Bodmann-Dolffs (Gans
 Saldendorff). Fr. Theodor Siebrecht
 (Selle).

Eine Tochter: Fr. George Berg-
 mann (Berlin). Fr. Max Schauer
 (Wolfa). Fr. Wittmeier Bernhard Witt-
 (Freiburg i. B.). Fr. Farrer F. Witt-
 hardt (Göhen bei Schaffenburg).
 Todesfälle: Herr Salomon Eisenberg
 (Berlin). Herr Julius Andree (Berlin).
 Herr Kaufmann Adolf Westendary (Ber-
 lin). Frau Vertha Freytag, geb. Leh-
 mann (Berlin). Herr Schneidermeister
 Traugott Wilhelm Thomas (Berlin). Herr
 Kaufmann Paul Gwald (Berlin). Herr Ober-
 gärtner Johann Jarchow (Zellin bei Witt-
 fenburg). Herr Gustavlicher Wittam
 (Mühlacker (Siedlitz - Alenel). Herr
 Premierlieutenant August Sohn Walter
 Gensdorf bei Borsow). Herr Förster Louis
 Bennermann (Siedlitz bei Borsow). Herr
 Landgerichts-Referendar Dr. jur. Fried-
 mann von Hopfgarten (Schlotheim in

Seit 1870: 21 Centralgesch. n. über 600 Pfl. in Deutschl!
OSWALD NIER'S
 (Hauptgeschäft: BERLIN, Wilhelmstr. 23)
 chemisch
 unterschiedl. reine,
 ungeschwefelte franz.
 — Natarwine —
 Osmaldische
 Natarwine
 Ausf. Preis-Contant
 gratis & franco. N° 52.

Königliches Opernhaus.
Freitag, den 11. September.
176. Vorstellung.
Neu einstudiert:
Eucracia Borgia.
Oper in 3 Acten von F. Romani.
Musik von Donizetti.
Tanz von B. Taglioni.
In Scene gesetzt vom Director von Stranz.
Anfang 7 Uhr.
Sonnabend, den 12. September.
176. Vorstellung.
Der Trompeter von Saffingen.
Oper in 3 Acten nebst einem Vorspiel.
Mit autorisierter theilweiser Benutzung der Idee und einiger Original-Lieder aus F. Victor von Scheffel's Dichtung von R. Dunge.
Musik von Victor C. Neßler.
Ballet von G. Guillemin.
Anfang 7 Uhr.

Königliches Schauspielhaus.
Freitag, den 11. September.
178. Vorstellung.
Der Leibarzt.
Lustspiel in 4 Acten, mit Einfügung einer Nießhosen Idee, von L. Günter.
Anfang 7 Uhr.
Sonnabend, den 12. September.
174. Vorstellung.
König Heinrich der Vierte.
(Erster Theil.)
Schauspiel in 5 Acten von Shakespears.
Mit Benutzung der Schlegel-Tieck'schen Uebersetzung, für die deutsche Bühne bearbeitet von W. Dehnbach.
Anfang 7 Uhr.

Deutsches Theater.
Freitag: Der Hegenmeister.
Sonnabend: Romeo und Julia.
Sonntag: Der Hegenmeister.
Die nächste Aufführung von „Don Carlos“ findet am Montag, 14. Septbr. statt.

Wallner-Theater.
Freitag: Zum letzten Male:
Papageno.
Residenz-Theater.
Freitag: Zum 14. Male:
Theodora.
Drama in 8 Bildern von A. Sardou.

Victoria-Theater.
Zum 9. Male:
„Messalina“
Ausgeführt von 650 Personen.

Friedrich-Wilhelmstadt. Theater.
Freitag, zum 146. Male:
Der Großmogul.
Operette mit Ballet von Andrian.

Walhalla-Operetten-Theater.
Freitag, den 11. September:
Zum 11. Male:

Die Glocken von Corneville.
Operette in 3 Acten und 4 Bildern von Clairville und Gabet.
Musik von R. Planquette.
Morgen: Diefelbe Vorstellung.

Belle-Alliance-Theater.
Freitag: Mädchen-Illusionen. Aufsp. in 4 Acten v. Göttsig. Im Sommergarten:
Großes Concert. Auftreten der Herren Schmutz u. Kater und des Tirolet Trio's Suchard. Brillante Illumination durch 30,000 Gasflammen. Anf. d. Concerts 6, d. Vort. 7 Uhr. Entrée 50 Pf.
Sonnabend: Extra-Vorstellung zur Feier des 25jährigen Dichter-Jubiläums Rudolf Kneisel. Der liebe Dufel.

Central-Theater.
Alte Jacobstr. 30. Dir. Adolph Ernst.
Auftreten des Frä. Anna Grünfeld und des Frä. Bertha Feldau vom Friedrich-Wilhelmstadt. Theater.

Die wilde Rahe.
Gesangsposse in 4 Acten von W. Mannstädt.
Musik von G. Steffen.
Kasseneröffnung 6½ Uhr. Anf. d. Vort. 7½ Uhr.
Morgen: Diefelbe Vorstellung.

Königstädtisches Theater.
Alexanderplatz. Pferde- und Stadtbahnstation.
Sente: Guckspiel
Die Liliputaner (die sieben Zwerge).
Die Heine Baronin.
Große Posse mit Gesang und Tanz.
Kasseneröffnung 6½ Uhr. Anfang 7½ Uhr.
Morgen: Diefelbe Vorstellung.

Ostend-Theater.
Freitag, den 11. September 1885:
Gravenmüller.
Posse mit Gesang in 3 Acten v. S. Salinger.
Musik von Hoffenberger.
Regie: Hr. Grimm.
Dirigent: Hr. Capellmeister Th. Franke.
Bons haben Giltigkeit.
Im Garten: Hr. Concert. Entrée 10 Pf.
Morgen: Gravenmüller.
In Vorbereitung: Anne Rife.

Kroll's Theater.
Freitag: Guckspiel d. R. Hofopernsängerin Frä. **Antonie Schläger.**
Die Jüdin. (Neu): Frä. Schläger. Bei glühender Wetter vor u. nach der Vorstellung Abends bei brillant. Beleucht. d. Sommergartens „Gr. Doppel-Concert“. Anf. 5, d. Vortell. 7 Uhr.
Sonnabend: Erstes Guckspiel des Großherzogl. Sächsl. Kammerjägers Frä. **Alvary.** „Joseph in Egypten“.
Billets sind vorher zu haben an der Kasse, bei den Herren Bach, Unter den Linden 46, Lindenberg, Leipzigerstr. 50a, C. Heine, Unter d. Linden 3, und im Zwischendamt, Marktgrafenstr. 51a.

Louisenstädtisches Theater.
Direction: Jos. Firmans.
14. Opern-Vorstellung.
Messandro Strabella.
Romantische Oper in 3 Acten von Klotow.
Strabella — Hr. v. Kaminski. Leonore — Frä. Schwarze. Bassi — Hr. Meyer.
Malvolto — Hr. Rettinger.
Anfang 7½ Uhr.
Morgen: Opern-Vorstellung.

Theater der Reichshallen.
Heute:
Mocama u. Taiero. Equilibristen.
Tony Wilson u. Sam Roemer. am 3fachen Reck.
The TWO MACS. Akrobatische Parodisten.
Senorita Amoros. Luftgymnastikerin.
Mr. Woodward, mit seinen dressirten Seehunden.

Harvey Brothers, Musikalische Clowns.
Frä. Helene Stengel, Wiener Sängerin.
Frä. Emma König, Deutsche Liedersängerin.
Anfang: Wochentags 7½, Sonntags 7 Uhr.

Concordia.
Friedrichstr. 218.
Freitag 11. September, 7½ Uhr:
Mr. Katsmoshin Awata aus Tokio, der erste Jongleur der Welt.
Mr. John Theurer der einzige Kopf-Trapezist der Welt. (Zum 1. Male in Europa.)
Die reizenden Geschwister **Alfred, Georg u. Amanda,** — das Non plus ultra Trio grasiose u. Savoures-Evolutionen auf 3 Stahldrähten.
Die aus 6 Personen bestehende **Gesellschaft Leopold.** Musik-Phantasten und Akrobaten (überleben in Komik und Drollerie Alles bis jetzt Dagewesene).
Die **Frivolyty-Pantomime-Company** aus New-York.
Ikariische Spiele des **Mr. O'Meer** mit seinen Söhnen.
Frä. Carina, Chansonettenfängerin.
Vorher: Dramatische Scherze u. Schwänke.

Amerikan-Theater.
Auftreten der Original-Tacth's in ihren brillanten Glocken-Imitationen. Auftret. von Schnabl's Wiener Trio. Auftreten der Herren B. und A. Richter in ihrer neuesten Glanznummer „Die Amazonen“. Auftreten des urkomischen Bendir und des Herrn Emil Neumann, gen. „Biemchen“. Neu! „Die Focay's“. Schwant von R. Lindere.
Anfang 7½ Uhr. Sonntags 6½ Uhr.

Sedan - Panorama
nebst Dioramen
am 3613
Bahnhof Alexanderplatz
von Vorm. 9 bis Nachts 11 Uhr.
Entrée 1 Mark.
Neu: Bismarck-Diorama.

Diners à 1.50 Pf. v. 12—4 Uhr.
Ungar- u. Rothweinshandlung
und Restaurant.
Friedrichstr. 171, 1. Et., Ecke Franzöf. Str.
Weine v. Pech 4 Liter u. 40 Pf. an.
Gelangerte Flaschen-Weine v. 1.00 Mk.
Gr. u. kl. Stuben f. Gesellschaften.
Warme Speisen bis 12 Uhr Nachts.
Tag und Nacht geöffnet.

Engl., Franz. u. Buchf.
in Carlen u. einz. 1. Buchh. fr. Handelsch. u. Ver. Jgr. Kfl. jetzt Stralauerstr. 15. 3850

Großes Velociped-Wettfahren
des Vereins für Velociped-Wettfahren in Berlin
am **Samstag, 13. d. M.,** Nachmittags 4 Uhr,
auf der neuen Rennbahn in der „Brücken-Allee“ in unmittelbarer Nähe des Stadtbahnhofes „Bellevue“ und des „Großen Sterns“ belegen.
Militär-Garret.
Preise der Bläse: II. Platz 75 Pf., Sattelplatz Mk. 1.50, nummerirter Sitzplatz Mk. 2, Tribünenplatz Mk. 3. — Billets vorher zu ermäßigten Preisen in den an den Schenkplacaten bekannt gemachten Handlungen. 3879

Original-Volllose à 6 M. 30 Pf.
gütig für alle Ziehungen der
II. Lotterie Baden-Baden,
der Grossherzogl. Kreis-Hauptstadt
Hauptgew. Werth **M. 50 000,** 20 000, 15 000, 10 000 etc.
Nächste Ziehung **16. September a. c.**
sind auf baldige Bestellung noch zu beziehen von
A. Aschenheim, Berlin W., Friedrichstr. 85,
zwischen Unt. d. Lind. u. Behrenstr.

Bergwerks-Actien-Kuxe
5 u. 6 % Obligationen u. Grundschuldbriefe
kauft u. verkauft 3795
R. Brandstätter, Effectengeschäft, Essen a.d. Ruhr.

Dampfer-Verbindungen
zwischen Stettin und Colberg, Stolpmünde, Danzig, Elbing, Königsberg i. Pr. (Kiew-Moskau-Sturz), Riga (Moskau, Chardou, Farizyn, Nowow, Nijni-Novgorod), Helsingfors, Kopenhagen, Helsingborg, Kiel, Hamburg, Bremen, Antwerpen, Middleborough unterhält regelmäßig
1295
Hud. Christ. Gröbel in Stettin.

In unseren Detailgeschäften halten wir außer unseren täglich frisch gefertigten Engl. Biscuits u. Cakes (85 Sorten) zum Verkauf: Suchard-Chocoladen von 1,20, 1,5, 1,75, 2,25—9 Mk. Cacao, entölt und nicht entölt, erstere für Personen mit schwachem Magen empfehlenswerth, sämmtliche Viqueure (Stets Lager ca. 2000 Fl. ausgepackt zur Ansicht), Ghinet, Thees, Vanille in Schoten und auch gelassen, Himbeers, Erdbeers, Miris, Johannisbeers etc. Limonaden, f. Confituren, f. Pralines, Fruchts., Gees, Wafler und Hohlkugeln, Cognacs, Rums, Bracs, von den einfacisten bis zu den allerfeinsten Marken, Engl. James u. Marmaladen, Engl. u. Russ. Drops, Engl. Beyerminut, Engl. Gin u. Whisky, Ghinet, Ingber in Köpfen von 1, 5 u. 8 Flid. Engl. eingemachte Früchte u. Ananas, Schwedische Lakritz u. Gummiwobbons gegen Husten, sämmtliche andere Bonbons, Russ. Holzbonolen u. Holzstiefel, Mondamin u. Maismehl zur Bereitung von Pfannkuchen. Unser Lager im Hauptgeschäft von Ghinet, u. Japnes. Kaufe u. Indultrie-waaren ist auf das Reichhaltigste ausgestattet u. erwähnen wir namentlich Theebretter, Wäsen, Fächer, Tischkarten, Thees, Handtaschen, Toiletten u. Cigaretten-fallen, Goldschmuck, Wäsen u. Teller, Porz.-Service, auch Tassen, Kannen und Sabuendölze einzeln, Kronen, Lams etc.
Telephon-Anschluß 1495.

Gebr. Thiele,
Hoflieferanten Sr. Maj. des Kaisers, Leipziger Str. 34 in un'rem neu erbauten Hause. Filiale: Potsdamer Str. 130.

Cocos-Läufer
zum Belagen von Treppen 53, 60, 90 Cm. br.
zum Belagen von Bureau-Tischen etc. 125 und 131 Cm. br.
empfehlen zu Fabrikpreisen
Eduard Burchardt & Söhne.
Brüder Str. 15 I. Et.

Bitte.
Eine Dame mittleren Alters, welche in Folge harter Verluste sich vis-a-vis de rien befindet und die an dem Gebrauch ihrer rechten Hand durch ein Nerveneiden sehr hindert ist, wagt die herzliche Bitte an edle Menschenfreunde, ihr zur Erlangung einer Geringen beihilflich zu sein, bei welcher der Gebrauch der rechten Hand nicht erforderlich ist. Gültige Adressen werden unter L. 25. in der Expedition dieser Zeitung, Zimmerstraße 40/41, entgegengenommen.

In Folge Aufnahme eines neuen patentirten Teppichgewebes wollen wir unsere jetzigen Lagerbestände in
echten Brüssel- und Tournay-Teppichen
vollständig ausverkaufen. 2063
Demnach gewähren wir auf unsere bekannten billigen Preise für diese Teppiche einen
Extra-Rabatt v. 10 %.
Auf **Berliner Brüssel-Teppiche** in = 3,30 x 4 Meter
Größe vergütet **25 % Rabatt.**
Das Lager ist mit allen Neuheiten der Saison versehen.
Ascher & Münchow,
Leipzigerstraße 83, Spinnfäden Haus.

Die gelesenste Zeitung in Berlin ist die 3871
Berliner Zeitung
mit drei Beilagen
Pro Monat } in Berlin Mk. 1,40
Abonnement } ausserhalb „ 1,50
Wer zweckmässig annonciren will, der wähle die
Berliner Zeitung.

Sanitäre Kinderpulte
gegen die stetig zunehmende Kurzsichtigkeit u. Schiefheit (scollis) allen Eltern dringend empfohlen. — Zu 22, 24, 29 Mk.
Max Herrmann, 14. Französische Str. 14.

Bankgeschäft in der Louisenstadt.
Ein junger Mann, anerkannt tüchtig im Bankfach, mit dem Fachgeschäft völlig vertraut und mit der besten Fundgrube der Gegend bekannt, sucht Stellung. Adressen unter W. N. in der Expedition dieser Zeitung. 3877

Vertretungen.
Ein in Breslau domiciltirender, cautionsfähiger Kaufmann wünscht einige lobnende Vertretungen resp. Agenturen zu übernehmen, eventl. wäre derselbe auch bereit, gegen Hinterlage Commissionslager zu hantieren.
Gesch. Adressen werden unter Chiffre H. 24,020 Hansenstein & Vogler, Breslau, erbeten. 3878

Special-Arzt Berlin, Kronen-Strasse 35, 2 Tr.
heilt Syphilis u. Mannschwäche, Weichheit u. Hautkrankh. u. langjährig bewährt. Methode: bei frühen Fällen in 3 bis 4 Tagen; veraltete u. verzweif. Fälle ebenfalls in sehr kurzer Zeit. Donator wüßig. Nur von 12—2, 6 bis 7 Uhr. Auskunft. mit gleichem Erfolg brieflich und verschwiegen. 63